# *Landstreicherei*

*nach den*

# *Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch, verglichen mit dem geltenden Recht.*

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.


Vorgelegt von

**Friedrich Einberger**

aus München.

Referendar am Amtsgericht zu München.


Approbiert am 10. Mai 1929.


Druck:

A. Waldbaur Nachf. S. Wegele, München, Sendlingerstraße 57

1929



30:283

# *Landstreicherei*

*nach den*

# *Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch, verglichen mit dem geltenden Recht.*

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.


Vorgelegt von

**Friedrich Einberger**

aus München.

Referendar am Amtsgericht zu München.


Approbiert am 10. Mai 1929.


Druck: A. Waldbaur Nachf. S. Wegele, München, Sendlingerstraße 57

1929

Referent:

Universitäts-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0147

# Inhalts-Übersicht.

§ 1: Ueberblick über die Geschichte der Landstreicherei in Deutschland.

§ 2: Landstreicherei nach geltendem Recht.

I. Begriff der Landstreicherei.

II. Bekämpfung der Landstreicherei.
a) Haftstrafe.
b) die korrektionelle Nachhaft.
c) sonstige Freiheitsbeschränkungen.

§ 3: Begriff und Bekämpfung der Landstreicherei nach den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

1. Der Vorentwurf (1909).
2. Der Gegenentwurf (1911).
3. Der Kommissionsentwurf (1913).
4. Der Entwurf von 1919.
5. Der Entwurf von 1925.
6. Der Entwurf von 1927.

§ I.

# Überblick

## über die Geschichte der Landstreicherei in Deutschland.

Das Vagabundentum hat seinen Ursprung im Bettlertum [1]). Dem alten Heidentum blieben die Vaganten eine fast unbekannte Erscheinung, da es nach der sozialen Abschichtung des Heidentums nur zwei Personenklassen gab, die Herren und die Sklaven. Diese unfreien Leute waren der persönlichen Sorge um den Lebensunterhalt enthoben, da sie im Haushalt ihres Gebieters Unterkunft und Nahrung fanden.

Erst mit dem Einzug des Christentums, das mit allen Mitteln die heidnische Sklaverei bekämpfte und aus versorgten Sklaven freie unversorgte Menschen machte, ist eine Vermehrung des Bettlertums zu verzeichnen.

Dem germanischen Zeitalter blieb ein lockeres gewohnheitsmäßiges Vagabundentum etwas Unbekanntes. Die Abgeschlossenheit der Einzelwirtschaften, die strenge Scheidung der Markgenossenschaften und Gaue von einander, war zu straff, als daß sich ein lockeres gewohnheitsmäßiges Wanderleben hätte entfalten können. Der Handelsverkehr mit römischen Kaufleuten war auch nicht so regsam. Der römische Kaufmann war im Innern Germaniens eine fast unbekannte Erscheinung. Regsamerer Handelsverkehr wurde nur an den Grenzgebieten am Rhein und an der Donau getätigt.

Die Zahl derjenigen, welche besitzlos das Land durchwanderten, war gering. Hauptsächlich waren es von der Blutrache Verfolgte, die ruhelos und verfehmt von Hof und Herd, umherirrten. Aber auch Leute, die sich in dieser trostlosen Lage befanden, hatten Anspruch auf Schutz und gastliche Aufnahme; denn der Hausherr hatte bei der ihm zur strengen Pflicht gemachten Gastfreundschaft auch einen solchen, in die Fremde Hinausgestoßenen wenigstens für kurze Zeit zu beherbergen und für dessen Schutz zu sorgen. Für längere Zeit allerdings mochte niemand dem Fremden das schützende Obdach gewähren, da bei der Aufnahme für längere Dauer der Hausherr für den Gast als Bürge haftete.

Der Einzug und die Verbreitung des Christentums auf germanischem Boden brachte eine einschneidende Umwälzung der Verhältnisse mit sich, wenn auch nicht gleich mit der Beigabe des ausgesprochenen Bettlertums, doch war damit der unheilvolle Samen gesät zur Entfaltung eines ausgesprochenen Vagabundentums

[1]) Avé-Lallement I. Teil S. 13.

auf deutschem Boden. Das christliche Gebot der Nächstenliebe mit seinen mannigfaltigen Betätigungen, vor allem in dem Werk des Almosengebens, hat neben den nicht zu verkennenden Lichtseiten auch unangenehme Erscheinungen gezeitigt. Eine unausbleibliche Folgeerscheinung dieser christlichen Doktrin war, daß neben den wirklich Verarmten und Hilfsbedürftigen auch arbeitsscheues Gesindel aus der stets hilfsbereiten Hand der Kleriker und Frommen, Almosen empfing. Ob dieser ungesunden Zustände sah sich der heilige Ambrosius (De offiziis lit. 2, c. 16) veranlaßt, bittere Vorwürfe zu erheben, einmal über die kurzsichtige Freigebigkeit der Geistlichen und über das arbeitsscheue Gesindel, das zum Nachteil der wirklich Frommen, Almosen erschlich.

Der Samen, den die Kirche im Sinne der christlichen Caritas gestreut, hat schon zur Zeit Karls des Großen neben erfreulichen Blüten überwucherndes Unkraut hervorgebracht. Die Zahl der vagabundierenden Elemente, vermischt mit Verbrecherindividuen, war ins Enorme gestiegen. Karl der Große erkannte die unheilvolle Gefahr, die seinem Lande drohte und versuchte durch eine durchgreifende Armenfürsorge dem Uebel Einhalt zu tun. Den Kern in diesem schwebenden Fürsorgeproblem hat Karl der Große mit Recht im Gegensatz zu der bisherigen Praxis der Kirche nicht im Almosenwesen gefunden, sondern in der Verschaffung von Arbeit für die Armen. Diesen fortschrittlichen Gedanken offenbart das Kapitulare von 806: Kein Grundherr solle leiden, daß die Armen bettelnd umherziehen; falls sie es tun, so soll keiner ihnen geben, wenn sie sich nicht zu einer Arbeitsleistung bereiterklären. Ein weiterer beachtenswerter Fortschritt in der Armenfürsorge ist darin zu erblicken, daß der Kaiser für die Notjahre eine Armensteuer einführte, die von den Begüterten grtragen werden mußte. In diesen Kapitularien Karls des Großen, welche die Schaffung einer wirksamen Armenpflege erstrebten, tritt zum ersten Male die auch für die Behandlung des Vagabundentums der Gegenwart strenge Unterscheidung zwischen Arbeitswilligkeit und Bedürftigkeit einerseits und Arbeitsscheu andererseits zum Vorschein. Erwähnung in der Gesetzgebung der Kapitularien fanden auch solche Vagierende, die unter dem Deckmantel des Büßers oder unter der Maske von Händlern ihr gaunerisches Wesen trieben.

Bunt gemischt war die Zahl der jetzt das Land durchziehenden Elemente. Der großen Gesellschaft von Recht- und Heimatlosen stand gegenüber die große Genossenschaft der fahrenden Leute. Gaukler, Gladiatoren und Spielleute ergossen sich seit der Zeit der Merovinger, den Weg über die Alpen suchend, in die deutschen Gaue. Unter diesem fahrenden Volk bildete eine Auslese die Schar der alten Sänger und Spielleute, die mehr als ein Jahrtausend die volkstümlichen Bewahrer alter Poesie und Musik waren. Dieser edleren Klasse von Sängern und Spielleuten ist eine kulturhistorische Bedeutung beizumessen, denn sie rettete ein Stück altheidnischer Volksdichtung

durch die Völkerwanderung und ungehindert der Ungnade, in die die Spielleute bei der Kirche verfielen, erhielten sich diese Gesänge als schönstes Erbstück aus altem Germanentum.

War schon unter den Merovingern das Vagantentum in stetem Anwachsen begriffen, so findet man, daß unter den sächsischen Kaisern das Landfahrerwesen zur Landplage geworden ist. Als ausschlaggebend für diese unerfreuliche Tatsache mag einmal die mangelhafte Bekämpfung des Vagantenwesens anzusehen sein, vor allem waren es aber die aufblühenden Städte, die zur Vermehrung dieses Uebels beitrugen. „Stadtluft macht frei", dieses Schlagwort, das damals geprägt wurde, lockte viele, die bisher ihren Acker bearbeiteten, von der Scholle weg den Städten zu, wo sie günstige Aufnahme fanden und das Bürgerrecht erhielten. Die vielgepriesene Stadtluft hatte mit der Zeit in den Kreisen der Knechte und Handwerker eine solche Anziehungskraft hervorgerufen, daß infolge der Ueberzahl der Zureisenden viele im Handwerkerstand keine Aufnahme mehr finden konnten und, auch nicht gewillt, ihre bisherige Tätigkeit wieder aufzunehmen, sich nunmehr in das freie sorgenlose Lager des Vagabundentums schlugen. Diese wandernden Elemente bewegten sich zum Teil nun nicht mehr in den Bahnen des bettelnden Vagabundierens, sondern suchten ihren Lebensunterhalt durch Räubereien zu decken. Zu dieser Verwilderung des Vagabundentums trugen vor allem auch die Mißstände unter dem Adel Beträchtliches bei. Dem räuberischen Adel mit seinem Faust- und Fehderecht waren solche besitzlose Vagabunden das erwünschte Werkzeug zur Ausführung seiner Schandtaten.

Das Losungswort „Auf ins gelobte Land" in der von romantischem Zauber umgebenen Zeit der Kreuzzüge lockte neben den Kreuzfahrern auch fahrendes Volk zu den heiligen Stätten. Der Spielmann, in Gefolgschaft eines Ritters, zog von Burg zu Burg. Die Eigenart dieser Zeitperiode charakterisiert Freytag [1]) trefflich, indem er sagt: „Das Leben wurde intensiver, frivoler kecker, rücksichtsloser, es stieg das Bedürfnis nach Scherz, Spiel und Tanz." Richtig ist, daß der frische, freudige Zeitgeist auch den Fahrenden wieder bessere Tage bescherte, da vielen von ihnen jetzt Gelegenheit geboten war, ihre Arbeitskraft zu verwerten. Mannigfaltig ist ihre Verwendung, so z. B. als Herolde, Lobsänger, Hausnarren an Ritterhöfen und Spielleute der Landsknechtbanden.

Aber auch in den Kreisen des Handwerks wurde es Brauch, sich auf die Wanderschaft zu begeben. Den Handwerksburschen in allen Zünften war eine Wanderzeit vorgeschrieben. Der junge Geselle wurde von der Zunft losgesprochen und hatte sich dann auf die Dauer von drei bis fünf Jahren in der Welt umzusehen und seine Kenntnisse bei fremden Meistern zu vervollkommnen, bevor er sich um den Meistertitel bewerben konnte. Das schwere Felleisen auf dem Rücken, den unvermeidlichen Zylinder auf dem

[1]) Bilder aus der deutschen Vergangenheit Bd. II.

Kopf, einen derben Knotenstock in der Hand, so zog der zünftige Handwerksbursch seine Straße.

Das Mönchtum, in Gestalt von Bettelorden, nahm neue Formen an, indem es unter den drei Kardinaltugenden die Armut energisch betonte. Außer diesen harmlosen bettelnden Mönchen gab es auch manche Gauner, die unter dem Deckmantel der Mönchskutte Almosen erschwindelten. Man sollte, sagte Thomas Murner in seiner Narrenbeschwörung vom Jahre 1512, „die Schelmen billiger schwemmen (ertrinken): die verstellt epileptisch Rasenden, Gebrechlichen, die falschen Bettler für Heiligtümer und Kirchen, die angeblich geweihten Priester, welche sich von einem Knaben führen lassen."

Zu diesen vagierenden Elementen gesellten sich auch entlaufene Mönche und fahrende Weiber. In Scharen strömten letztere zusammen an den Orten der Turniere und Konzilien. Die Verderbtheit der Sitten faßte immer mehr Boden. Dafür mag die Tatsache angesehen werden, daß während des Konzils in Konstanz 1400 Freudenmädchen anwesend waren. Das immer stärker anwachsende Vagabundentum war eines der deutlichsten Anzeichen des Siechtums des Gesellschaftslebens, der Verkommenheit nicht allein der sozialpolitischen, sondern auch der religiös-sittlichen Zustände.

Obwohl das Gaunertum in einzelne scharf getrennte Typen zerfiel, war ihm doch etwas gemeinsam, die eigenartige Sprache, das „Rotwelsch", dessen Wortstamm man aus dem Hebräischen, Zigeunerischen, Tschechoslavischen, dem Lateinischen, Griechischen und Spanischen, bezog. Durch das zähe Festhalten an der Gaunersprache — auch heute noch teilweise im Gebrauch — mutet uns das Vagabundentum wie eine geschlossene Gemeinde an.

Als Gegenwehr gegen dieses Landstreicherunwesen im Mittelalter wurden fast in allen größeren Städten Bettelordnungen eingeführt und von den Stadträten bürgerliche Pfleger ernannt. Es wurden Gemeinde-Almosen errichtet, deren Verwaltung und Verwendung in die Hände der städtischen Behörden gelegt wurde. Dem guten Willen entsprach aber nicht der Erfolg. Auch von Reichswegen wurden während des 15. Jahrhunderts Maßnahmen getroffen, das Bettelunwesen einzudämmen; aber es blieb nur bei armenpolizeilichen Bestimmungen, die zwar das Betteln verboten, aber nicht unter Strafe stellten. Beschränkt auf diese bloßen Bettelverbote sind die Reichspolizeiverordnungen Karl d. V. von 1530 und 1548 mit folgendem Wortlaut: „Wir wollen auch, daß eine jede Obrigkeit, der Bettler und anderer Müßiggänger halber, ein ernstliches Einsehen thue, damit niemands zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibes beladen und des nicht bedürftig sey." Einen gewissen Fortschritt bedeuten diese Anordnungen insoweit, da die Bettlerkonzession von körperlichem Gebrechen oder Alter abhängig gemacht wird.

Auch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl d. V. vom Jahre 1532 ermangelte jeder Strafdrohung. Artikel 39 ordnete an:

„Daß eine jede Obrigkeit auf die verdächtigen Bettler und Landfahrer auch fleißig Aufsehens haben solle." Obwohl auf allen Reichstagsabschieden bis gegen 1600 immer wieder das Gebot des Landfriedens eingeschärft wurde, blieben diese Anordnungen infolge der Ohnmacht der Reichsgewalt ein undurchführbares Problem. So kann man sich nicht wundern, daß organisiertes, räuberisches Gesindel Deutschland überschwemmte.

Das berühmte „liber vagatorum" beleuchtet die traurigen Verhältnisse der damaligen Zeit. Dieses Werk, um Fünfzehnhundert von einem Unbekannten geschrieben, enthält eine Aufzeichnung der verschiedenen Typen der Vagabunden und der Kunstgriffe, deren sie sich bedienten.

Der dreißigjährige Krieg verhalf dem Vagabundentum zu neuer Blüte. Mit seiner Beendigung brachen infolge der allgemeinen Verarmung neue unheilvolle Gefahren für Deutschland herein. Infolge der Verheerungen, die das Kriegstoben auf deutschem Boden verursachte, steigerte sich die Hungersnot in bedenklicher Weise. Viele seßhafte Leute, angesehene Bürger, die infolge der Kriegswehen Haus und Hof einbüßten, waren gezwungen, auf Grund von Bettelbriefen die Mildtätigkeit Anderer in Anspruch zu nehmen. Zu diesen unverschuldet in Notlage Geratenen gesellt sich das Heer der aus dem Dienst entlassenen Landsknechte. Ueberall hatte der Krieg Armseligkeit zurückgelassen und infolge der Trostlosigkeit der heimatlichen Verhältnisse glaubte man nur mehr in der Fremde sein Glück finden zu können. Daher kam es, daß die Gauner durch die Glücksritter und Abenteurer einen Zuwachs erhielten.

Erst als in den einzelnen Territorialstaaten die Staatsgewalt erstarkte, begnügte man sich nicht mehr mit bloßen Bettelverboten und guten Mahnungen, sondern verfolgte die Vagabunden mit Strafdrohungen. Neben den immer mehr aufkommenden Gefängnissen wurden auch Arbeitshäuser errichtet. Vagierende Elemente wurden durch Dragoner eingefangen und zu öffentlichen Arbeiten verwendet. Sie mußten Feldarbeiten verrichten, wurden zum Festungs- und Straßenbau herangezogen.

Mit dem 18. Jahrhundert setzte nun eine straff organisierte Jagd gegen das Vagabunden- und Räubertum ein. Auf den Schafotten fanden ganze Räuberbanden ihre gerechte Strafe. Torturen fanden in weitgehendstem Maße Anwendung. So wurden 1726 zu Gießen innerhalb zweier Tage 5 Männer gerädert, 9 gehenkt, 3 Männer und 8 Frauen mit dem Schwert hingerichtet [1]).

In der Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei entfaltete besonders Preußen durchgreifende Abwehrtätigkeit. Das Edikt von 1710 ordnete an, daß Diebs- und Zigeunergesindel den Galgentod erleiden solle. Die Edikte von 1727 und 1748 setzten Belohnungen aus für die Ergreifung von Vagabunden und für das Anzeigen einer Zigeunerbande. Auch das allgemeine Landrecht von 1794 enthielt

[1]) Avé-Allemant, Deutsches Gaunertum I S. 80.

ein Verbot des Bettelns und der Landstreicherei. Allerdings sollten diese Bestimmungen vorerst nur Anwendung finden auf die Ausländer. Einheimische Vagabunden wurden an den im Gesetz selbst näher bezeichneten Unterstützungsort abgeschoben.

Aehnliche Bekämpfungsmaßnahmen wie Preußen traf Württemberg. In den Kreispatenten vom 12. Oktober 1736 und 10. Juli 1751 war einheimischen Armen das „Auslauffen in andere Orte oder fremde Territorien bei schwerer Züchtigung untersagt, ausländische Vaganten wurden bei wiederholtem Betreten heimischen Bodens mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft." Auch die Generalverordnung von 1807 sieht eine schwere Bestrafung der Vagabundage vor.

Als die Landesregierungen die Gesetzgebung einzelner Materien auf dem Gebiet des Strafrechts für sich in Anspruch nahmen, beließen einzelne Staaten die Verfolgung der Landstreicher wie bisher den Polizeibehörden, andere wiederum erklärten anläßlich der Kodifikation des Strafrechts, die Gerichte als zuständige Organe in der Bekämpfung des Vagabundentums.

So wurden nicht aufgenommen in die bayerischen Strafgesetzbücher von 1813 und 1861 die Bestimmungen über Landstreicherei; die nähere Regelung überließ man dem Polizeistrafgesetzbuch. Auch das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover und das Gesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig — beide von 1840 —, ferner das thüringische Strafgesetzbuch von 1850 und die Strafgesetzbücher für das Königreich Sachsen von 1838, 1855 und 1868 nahmen Strafbestimmungen über Landstreicherei nicht auf.

Preußen, Württemberg, Hessen und Baden dagegen führten unter dem Einfluß des französischen Rechts Landstreicherei in ihren Gesetzbüchern als Kriminalvergehen an.

Unter ersichtlichem Einfluß des code pénal bestimmt das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 in § 117, daß als Landstreicher bestraft wird „wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche." Diesem Strafgesetzbuch war 1843 ein besonderes Gesetz vorangegangen, das schon im wesentlichen die gesetzlichen Merkmale aufweist wie das preußische Strafgesetzbuch von 1851.

Im württembergischen Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, das für die Anwendbarkeit der Landstreicherstrafe nach Artikel 196 eine zweimalige polizeiliche Vorbestrafung verlangte und für den Fall, daß der Landstreicher mit falschen Zeugnissen, Pässen, mit Waffen, Diebschlüsseln oder ähnlichen sicherheitsgefährlichen Werkzeugen betreten wird, den Begriff der qualifizierten Landstreicherei aufstellte, ist Landstreicher: „Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweck oder zureichende Unterhaltsmittel außerhalb seines Wohnorts herumzieht."

Durch besondere Strenge zeichnen sich die Strafdrohungen in dem hessischen Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 und

dem badischen vom 6. März 1845 aus. Nach ersterem war gemäß Artikel 245 bei Rückfällen der Landstreicherei sogar eine Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren vorgesehen; letzteres, etwas humaner eingestellt, ließ nach § 639 des Gesetzes bei rückfälligen Landstreichern Kreisgefängnis bis zu 6 Monaten, im Falle der qualifizierten Landstreicherei nach § 640 eine Bestrafung mit geschärftem Kreisgefängnis zu. Die Definition der Landstreicherei in beiden Strafgesetzbüchern lautet ähnlich wie im württembergischen Strafgesetzbuch.

Eine energische Durchführung dieser von den Territorialstaaten zur Bekämpfung des Landstreicherunwesens erlassenen Gesetze war infolge der politischen Zersplitterung Deutschlands fast unmöglich. Obwohl, dank dem energischen Zugreifen der Polizei die räuberischen Elemente aus dem Vagabundentum zurückgedrängt waren, fand man auf der Landstraße solche Individuen, unter denen namentlich die verschiedenen Erscheinungsformen der Armut eine besondere Beachtung finden. Sei nun diese Armut verschuldet oder unverschuldet, sei es, daß unter ihnen sich arbeitsfähige oder arbeitsunfähige Menschen befinden, jedenfalls war die Gesamtheit des Volkes durch diese Elemente, die sich ihren Lebensunterhalt durch fremde Mittel verschafften, in Mitleidenschaft gezogen.

Mit dem Aufkommen des modernen Wirtschaftslebens in der Mitte des 19. Jahrhunderts, wo Menschenarbeit durch Maschinentätigkeit ersetzt wurde und Großindustrie sich entfaltete, wurden viele Arbeiter auf die Bettlerlaufbahn gedrängt. Dazu kam noch infolge der Ueberproduktion der siebziger Jahre die unausbleibliche Wirtschaftskrise, die eine Unzahl von Arbeitern an den Bettelstab trieb und eine Hochflut der Landstreicherei heraufbeschwor.

Denn ist einmal Arbeitslosigkeit und Notlage eingetreten, dann ist nur zu oft auch Müßiggang und Arbeitsscheu mit heraufbeschworen und damit die Hauptursache von Landstreicherei und Bettel gegeben.

Die Bevölkerung, die heutzutage landstreichend Deutschland durchwandert, wird aus den verschiedensten Gründen dazu veranlaßt. Bei näherer Betrachtung dieser Elemente, die heute die Landstraße bevölkern, vermag man zwei voneinander getrennte Typen zu unterscheiden: Not bildet für die einen den Beweggrund, für die anderen Arbeitsscheu. Die erste Gruppe umfaßt jene, deren wirtschaftliches Scheitern durch die schwankende Wirtschaftslage verursacht wird. So nötigen ökonomische Krisen, die eine Menge von Arbeitern aus Werkstatt und Fabrik drängen, zum Wanderstab. Selbst die Landwirtschaft mit ihrer Saisonarbeit verschafft vielen Landarbeitern nur für bestimmte Jahreszeiten Verdienst. Auch manche Gewerbszweige tragen den Saisoncharakter. Die Mode- und Luxusindustrie, periodisch arbeitend, mit ihrer unberechenbaren Laune, trägt auch dazu bei, den Arbeitsmarkt zu verschlechtern. Diesen Notvaganten steht das Heer der Gewohnheitsstromer gegenüber, denen ungeordnete Lebensweise zur zweiten Natur geworden

ist. In der Regel rekrutieren sich solche Elemente zum großen Teil aus geistig Minderwertigen, physisch und moralisch Belasteten. Der unwiderstehliche Wandertrieb ist zumeist auf Neurasthenie des Willens zurückzuführen. Als eine weitere krankhafte Neigung zur Vagabundage mag Klaustophobie angesehen werden, wobei es die damit Behafteten in geschlossenen Räumen nicht aushalten, und nicht vermögen, aus eigenem Entschlusse heraus, zu einem seßhaften, geordneten Leben sich aufzuraffen.

Alle diese Tatsachen sprechen laut und deutlich, daß wir es in der Vagabundenfrage mit einem ernsten und komplizierten Problem zu tun haben, dessen Lösung im Interesse des Volkswohls vornehmliche Aufgabe des Staates sein muß.

Soll ein Vorgehen gegen Landstreicherei von Erfolg gekrönt sein, dann muß die Beseitigung des Uebels mit der Wurzel beginnen. Mit Recht betont Knoblauch [1]) „von Landstreicherei im speziellen läßt sich dasselbe wie über das Gewohnheitsverbrechertum sagen. Die empirische Erfassung des Verbrechertums ist nicht auf die Untersuchung der eigentlichen kriminellen Momente zu beschränken, sie hat sich vielmehr auf die Erforschung der sozialen Zusammenhänge dieser Bevölkerungsschicht zu erstrecken." Gerade diesen „halbkriminellen" Erscheinungen, so insbesondere der Vagabundage, ist nur dann wirksam beizukommen, wenn man die Ursachen und das Wesen ergründet.

Da das moderne Landstreichertum in den verschiedenartigsten Erscheinungsformen auftaucht, kann eine Behebung des Uebelstandes nur dann einen Erfolg zeitigen, wenn man den einzelnen Fällen nicht mit schablonenmäßiger, sondern mit Individualbehandlung gerecht wird. Strenge Bestrafung der Gewohnheitsvaganten einerseits, umfangreiche Fürsorge den Bedürftigen andererseits. Zentralisiert aber muß die Hilfe werden. Nicht jeder auf eigenem Weg, sondern alle einem bestimmten Ziele zu.

## § 2.

## Landstreicherei nach geltendem Strafrecht.

Aufgabe dieser Abhandlung soll sein, die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch kritisch zu behandeln und die einschlägigen Bestimmungen des jeweils nachfolgenden Entwurfs mit dem vorhergehenden einem Vergleich zu unterziehen. Dieser vergleichenden Betrachtung sind zugrunde gelegt die in Frage kommenden Vorschriften im herrschenden Reichsstrafgesetzbuch. Zweckmäßig ist es demnach, vor den Entwürfen das geltende Recht zuerst zu behandeln.

[1]) Heft VI Bettel und Landstreicherei im Königreich Bayern von 1893—99. Seite 168.

# I.

## Begriff der Landstreicherei.

Nach § 361 Ziff. 3 des R.Str.G.B. wird mit Haft, also mit einer von einem Tage bis zu höchstens sechs Wochen sich erstreckenden Freiheitsstrafe bedroht:

„wer als Landstreicher herumzieht".

Der Begriff der Landstreicherei ist im geltenden Recht nicht näher definiert. Der Gesetzgeber hat es der Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen, den Tatbestand näher zu formulieren. Eine nähere Begriffsbestimmung wurde absichtlich vermieden. Der Gesetzgeber ist nämlich davon ausgegangen, daß es Aufgabe des Strafrichters sei, im konkreten Fall den Tatbestand des strafbaren Landstreichens festzustellen. Der Richter ist demnach, in Ermangelung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung, auf die Auffassung hingewiesen, die das tägliche Leben mit dem Ausdruck „Landstreichen" zu verbinden pflegt.

Bei näherer Betrachtung der von der Wissenschaft aufgestellten einzelnen Deliktsmerkmale ergibt sich folgendes:

Nach allgemeiner Meinung ist unter Herumziehen ein Wandern von Ort zu Ort zu verstehen [1]). Der Großstadtbummler, der innerhalb eines Ortes vagiert, ebenso derjenige, der in der nächsten Umgebung seines Ortes herumzieht, bei regelmäßiger abendlicher Rückkehr, ist kein Landstreicher. Dabei hat man nach der — von Sturm (Seite 22) allerdings mißverstandenen und im gegenteiligen Sinne wiedergegebenen Ansicht Roterings [2]) — unter diesen Orten nicht gemeindliche Niederlassungen zu verstehen. Das Wandern von Ort zu Ort ist vielmehr gleichbedeutend mit einem Umherziehen im Lande.

Von Bedeutung neben der Frage, über welches Raumgebiet, ist auch die, in welcher Zeitspanne sich das Vagieren erstrecken muß. Mit welchem Zeitpunkt das Herumziehen den Tatbestand der Landstreicherei erfüllt, ist bei konkretem Fall vom Richter zu prüfen. Jedenfalls kann von Landstreicherei im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden, wenn das Wandern sich nur auf einige Stunden ausgedehnt hat, selbst wenn der Betreffende den Dolus des Vagabundierens hatte. Bei solcher Minimaldauer kann von einem Beginn der Tätigkeit des Herumziehens nicht gesprochen werden, weil dieses Verhalten noch nicht als arbeitsscheues bezeichnet werden kann [3]). Stelling [4]) dagegen will das Hauptgewicht auf den Entschluß des Herumziehens legen. Er spricht von einem Beginn des Delikts schon mit dem ersten Schritt als Landstreicher, vor-

[1]) Sturm Seite 22, Frank, Olshausen.

[2]) Goltd. Arch. 34, 127.

[3]) Bertsch, S. 39.

[4]) Stelling, S. 34.

ausgesetzt, daß der Dolus vorhanden ist. Diese Ansicht dürfte keine Rechtfertigung finden, da bei einer solchen Minimalzeitdauer von einem Herumziehen von Ort zu Ort nicht gesprochen werden kann. Nach Binding [1]), Olshausen [2]) und Oppenhoff [3]) ist der Tatbestand der Vagabundage erst dann vorhanden, wenn ein „gewohnheitsmäßiges" Umherziehen vorliegt. Dieser Anschauung gegenüber ist zu sagen: Das Begriffsmerkmal „Herumziehen" durch Aufnahme des Zusatzes „gewohnheitsmäßig" zu ergänzen, ist mit Sturm (Seite 34) und Korrell (Seite 14) als nicht richtig zu bezeichnen, denn die Beweggründe, die zur Landstreicherei führen, gleich, ob wir es mit einem gewohnheitsmäßigen oder nicht gewohnheitsmäßigen Vaganten zu tun haben, sind ein und dieselben. Wenn Binding, Oppenhof und Olshausen Landstreichen in Verbindung mit gewohnheitsmäßig bringt, so ist dieser Zusatz „gewohnheitsmäßig" auch deshalb schon nicht einwandfrei, da das Begriffsmerkmal der Gewohnheitsmäßigkeit der aus wiederholter Begehung entstandene, fortwährende Hang zu weiterer Begehung des gleichen Delikts ist. Da die Landstreicherei als ein fortdauernder Zustand, eine ununterbrochene Verwirklichung des Tatbestandes nicht als eine Vielheit solcher abgeschlossener Einheiten anzusehen ist, gehört sie unter die Kategorie der Dauerdelikte, bei denen ein rechtswidriger Zustand aufrecht erhalten wird. So auch Frank (§ 361 III), Rotering (Goltd. Arch. Bd. 34, S. 126), Sturm (S. 42) und Korrell (Seite 14). Da das Delikt erst mit der Aufhebung des Zustandes abgeschlossen ist, beginnt die Verjährungsfrist erst mit Beendigung des gesetzwidrigen Verhaltens zu laufen.

Auch der Begriff der Gewerbsmäßigkeit wird unrichtiger Weise vielfach in Verbindung mit Landstreicherei gebracht. Rotering (Goltd. 34, S. 126) z. B. betrachtet das Umherziehen als Landstreicher als ein gewisses „habituelles" Verhalten, das den Charakter der Gewerbsmäßigkeit in sich trägt. Nach seiner Ansicht begibt sich der Landstreicher eben auf die Wanderschaft einzig und allein „zum Zwecke des Erwerbs". Dieser Auffassung kann aber nicht beigetreten werden, denn es ist unrichtig zu behaupten, der Landstreicher wandere, um normwidrigerweise sich Subsistenzmittel zu verschaffen, vielmehr verhält es sich so, daß der Vagant, um eben wandern zu können, auf unrechtmäßige Weise seinen Lebensbedarf zu decken versucht.

Nicht als Landstreicher kann bestraft werden, wer zwar herumzieht, aber durch Arbeit seinen Lebensunterhalt verdient. Von Wichtigkeit ist also, ob der Herumziehende arbeitet oder wenigstens gewillt ist, Arbeit zu suchen. Wenn der Wandernde allerdings nur gelegentlich arbeitet, obwohl es ihm möglich wäre, für längere Zeit Arbeit zu bekommen, die Arbeit im Verhältnis zu

[1]) S. 922 n. 2.

[2]) Bd. II, S. 1984, c.

[3]) S. 920.

seiner Wanderschaft also eine relativ geringe darstellt, so kann von Arbeitswillen nicht die Rede sein. Wer dagegen ernstlich bemüht ist, auf der Wanderschaft Arbeit aufzusuchen, infolge Arbeitsmangel aber keinen Verdienst zu finden vermag, für einen solchen kann der Tatbestand der Landstreicherei nicht in Anwendung kommen (ebenso Korrell S. 15 und Sturm S. 26).

Entgegengesetzte Anschauung vertritt Bertsch (S. 31), indem er ausführt, daß keineswegs als ausreichend bezeichnet werden kann, wenn der Wandernde wohl den Arbeitswillen hat, aber keine Arbeit findet. Mit Köhne [1]) will Bertsch seine Ansicht damit begründen, daß ein Nachweis der Absicht, sich Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, nur in wenig Fällen möglich ist, weil es sich zumeist nur um simuliertes Arbeitsnachsuchen handle. Wenn es auch als eine Seltenheit bezeichnet werden mag, den Nachweis des Arbeitsuchens zu erbringen, so wäre es eine Unbilligkeit, einen solchen, bei dem diese ernstliche Absicht festgestellt ist, unter Strafe zu stellen. Die Ansicht, daß von Landstreicherei nicht gesprochen werden könne, wenn nicht nur angeblich, sondern auch in Wirklichkeit die Absicht obwaltet, Arbeit zu suchen, teilen auch Frank (Anmerkg. III § 361), Olshausen (Seite 1984, Anmerkg. c) und Oppenhoff (§ 361, No. 3).

Der Tatbestand der Landstreicherei kann auch dann nicht Anwendung finden, wenn es sich um arbeitsunfähige Personen handelt, die in Mehrzahl auf der Landstraße anzutreffen sind. Gewöhnlich rekrutieren sich solche Elemente aus physisch und geistig Defekten, die nicht mehr in der Lage sind, geregelte Arbeit auszuführen. Diesen Armen kann nur umfassende Fürsorgetätigkeit Linderung in ihrer trostlosen Lage bringen. Wenn zumal bei solchen mit geistig oder körperlichen Gebrechen Behafteten, als sekundäre Erscheinung der Hang zu ungebundener Lebensweise auftritt, so wird wohl bei solchen Elementen Strafe das geeignete Gegenmittel sein und zwar aus dem Gesichtspunkt des Hangs zu ungeordneter Lebensweise.

Die beiden Deliktsmerkmale, einmal das Herumziehen von Ort zu Ort, dann das Moment des Nichtarbeitens im Sinne obiger Darlegung ergeben aber noch nicht den vollen Tatbestand der Landstreicherei.

So erblickt Frank (Anmerkg. III, 1 zu § 361) darin, daß der Herumziehende auf fremde Kosten lebt, das eigentliche strafbarkeitsbegründende Moment. Auch Rotering (Goltd. Arch. 34, S. 128) legt entscheidenden Wert auf das Leben auf fremde Kosten. Er definiert Landstreicherei als das „aus Hang zum Wandern sowie zum Müßiggang und aus fremden Mitteln fortgesetzte zweck-, arbeits- sowie geschäftslose Umherziehen". Als besonderes Begriffsmerkmal der Landstreicherei wird verschiedentlich die „Mittellosigkeit" angenommen; so Oppenhoffs Definition (§ 361 Note 18), wonach Land-

[1]) Z. 9, 294.

streicher ist, „wer habituell, zweck-, geschäfts- und arbeitslos von einem Ort zum andern umherzieht, ohne die Mittel zu seinem Unterhalt zu besitzen und ohne eine Gelegenheit zum Erwerb desselben aufzusuchen. Dieses Begriffsmerkmal wurde schon im code pénal Art. 270 aufgestellt: les vagabondes sont ceux, qui n'ont ni domicile certain, ni moyens de substance. Neben Oppenhoff sehen noch Merkel (Seite 418) und Koehne (Seite 292 ff) den Mangel an hinreichenden Mitteln als Deliktsmerkmal der Landstreicherei an.

Dem ist aber entgegenzuhalten, wenn die Mittellosigkeit als Begriffsmerkmal gelten soll, daß ein Vagant, der sich eine eiserne Reserve an Geld sicherte, ungestört sein Landstreicherunwesen betreiben könne. Richtiger Weise führt Rotering (Goltd. Arch. 34 S. 128) und Sturm (S. 28) an, daß nicht maßgebend sein kann der Besitz an Geldmitteln, sondern einzig und allein der Umstand, ob der Vagierende seinen Lebensunterhalt mit eigenen Subsistenzmitteln bestreitet oder ob er die Mildtätigkeit anderer in Anspruch nimmt. Nach all dem ist der entscheidende Wert nicht auf den Mangel an Mitteln, sondern auf das Leben auf fremde Kosten zu legen. Diese Inanspruchnahme fremden Vermögens muß eine rechtswidrige sein. Wenn verschiedenerseits, auch von Oppenhoff, als weiteres Begriffsmerkmal, zweck-, arbeits- und geschäftsloses Umherziehen aufgestellt wird, so ist wie bei dem Begriff der Mittellosigkeit zu sagen, daß ein solches zweck-, arbeits- und geschäftsloses Umherziehen kein entscheidendes Merkmal für den Landstreicher ist [1]).

Gleich wie bei dem Touristen als Zweck seines Wanderns das Vergnügen anzusehen ist, könnte auch der Landstreicher sich darauf berufen, daß er aus reinem Vergnügen herumziehe und infolgedessen auch wie ein Tourist arbeits- und geschäftslos ist.

Streitig ist nun in der Wissenschaft, wie das während des Landstreichens begangene Betteln zu beurteilen ist. Frank (§ 361, III, 2) in Verbindung mit v. Hippel [2]) und v. Liszt [3]) nehmen an, daß das Betteln als eine unselbständige Begleiterscheinung des Landstreichens nicht mehr besonders in Betracht komme. Diese Auffassung, wonach Landstreichen immer bedingt sei durch Bettelei, ist aber nicht zu billigen. Zugegeben, daß der Landstreicher zum Teil durch Bettel sein Dasein fristet, so darf man solche Einzelfälle nicht verallgemeinern, denn begrifflich ist der Landstreicher nicht Bettler; der Landstreicher braucht nicht zu betteln; er kann vielmehr auf jede andere Weise seinen Lebensunterhalt erwerben. Ebenso Sturm (S. 29) und Bindung (Lehrb. 2, S. 923).

Trifft Landstreicherei aber mit Bettel zusammen, dann ist mit Koehler [4]), Bertsch (S. 35) und Oppenhoff (zu § 361 n. 23 und 24) reale Konkurrenz anzunehmen, denn der Vagant, welcher bettelt,

[1]) Ebenso Bertsch S. 31, v. Hippel (Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu) S. 4.

[2]) Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. S. 4, 5.

[3]) S. 619.

[4]) Grenzlinien S. 25, n. 2.

betätigt zwei selbständige Handlungen, nämlich Landstreichen und Betteln und bewirkt dadurch eine mehrfache Tatbestandverwirklichung. Idealkonkurrenz nehmen an Stelling (S. 20 ff) und Sturm (S. 49).

Frank (S. 585 III), Olshausen (II/S. 1984f.) und Binding (Bd. 2 S. 924) dagegen teilen die Auffassung, daß die einzelnen Bettelfälle durch das Landstreichen konsumiert werden. Ob man nun übrigens Idealkonkurrenz oder Consumption annimmt, wenn der Landstreicher bettelt, hat insofern keine große Bedeutung, als in beiden Fällen Landstreicherei den Bettel absorbiert.

Auch bei Begehung jener Delikte, z. B. Diebstahl, Raub oder Mord, die für gewöhnlich nicht im Zusammenhang mit Landstreicherei stehen, erfährt die Landstreichertätigkeit keine Unterbrechung. Eine solche tritt nur dann ein, wenn der Vagant gewillt ist, die Stromerlaufbahn aufzugeben und ein tätiges Leben zu beginnen. Anderer Ansicht ist Stelling [1]), der zu dem nicht überzeugenden Ergebnis kommt, daß „nur einer, der im Augenblick ein Nichtumherzieher als Landstreicher ist, Diebstahl oder Mord begehen kann". Umherziehen als Landstreicher, fährt Stelling fort, wird ja begangen durch anrüchigen Müßiggang. Wie wäre es möglich, daß ein solcher Nichtstuer in der gleichen Zeit, in der er sich dem „Müßiggang" hingibt, zugleich eine strafbare „Tätigkeit" als Dieb, Mörder und dergl. ausübt." Von absoluten Gegensätzen „Nichtstun" einerseits, strafbare „Arbeit" andererseits, wie Stelling meint, kann gar keine Rede sein; denn Begehung einer strafbaren Handlung ist doch nicht identisch mit Arbeit im verkehrsüblichen Sinn.

Was nun den Einwand des Notstandes anbelangt, den Rotering (Gltd. Arch. 34 S. 135) bei der Landstreicherei für gegeben ansieht, so ist zu bemerken, daß ein solcher schon begrifflich undenkbar ist. Nach Rotering wäre ein Unterschied zu machen zwischen Vaganten niederer Ordnung und solchen höherer Ordnung. Letzterer privilegierter Klasse von Landstreichern, zu denen Rotering den Handwerksburschen, vagierenden Agenten und simulierenden Kolporteur zählt, soll ein solcher Notstandseinwand zugebilligt werden, wenn sie nachweislich keine Arbeitsgelegenheit finden konnten. Dagegen soll der niederen Gesellschaft unter den Vaganten, die kein Handwerk erlernten und deshalb in der Fremde nur selten eine Arbeitsgelegenheit erhalten, nicht der Einwand des Notstandes zustehen, da ihnen durch das Verlassen ihres Wohnsitzes ihre Notlage selbst zuzuschreiben sei.

Eine solche Unterscheidung, wie sie Rotering aufstellt, ist mit Bertsch (S. 41) als unrichtig und überflüssig zurückzuweisen, denn bei unserer heutigen gedrückten Wirtschaftslage mit der Folgeerscheinung der Arbeitslosigkeit, sind ungelernte und auch gelernte Arbeiter gezwungen, ihren Wohnsitz aufzugeben, um anderwärts

[1]) Ueber das Herumziehen als Landstreicher S. 20 ff.

Arbeit zu suchen. Gerade auch der Taglöhner, der in Roterings Ausführungen zu hart behandelt ist, ist heute ein gesuchter Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt. Abgesehen davon erscheint es undenkbar, Notstand bei Landstreicherei für möglich zu erklären. Ist nämlich das Umherziehen dieser Personen einmal kein arbeitsscheues, leben sie noch dazu nicht auf Kosten anderer, dann fallen sie überhaupt nicht unter den Begriff eines Landstreichers im Sinne des Gesetzes. Der Notstandseinwand, wie ihn Rotering zubilligt, ist also überflüssig. Diese Ansicht findet in der Wissenschaft so ziemlich ungeteilte Aufnahme, so z. B. Frank (III zu § 361), Sturm (S. 45) und Bertsch (S. 41).

Was nun die einzelnen Erscheinungsformen anbelangt, ist zu bemerken, daß Versuch und Beihilfe, da es sich bei Landstreicherei um eine bloße Uebertretung handelt, nicht strafbar sind: Begrifflich sind aber mit Sturm (S. 44) beide Erscheinungsformen wohl denkbar. Sturm erläutert diese Möglichkeit durch Beispiele. Einmal hält er begrifflich versuchte Landstreicherei für gegeben, wenn z. B. der erforderliche Entschluß vorhanden, der Vagant aber infolge Krankheit von seiner Wanderung abstehen muß, bevor er noch die erforderliche Wanderzeit zurückgelegt hat. Ferner wäre aber auch begrifflich Beihilfe denkbar, wenn z. B. ein Vagant von seinen erbettelten Subsistenzmitteln einen anderen wiederum unterstützt oder „gute Plätze" seinem Wandergenossen zeigt.

Anders verhält es sich mit der Mittäterschaft; eine solche ist begrifflich bei Landstreicherei nicht möglich. Stellt man sich auf den Boden der subjektiven Theorie, wonach maßgebend ist, wer der Träger des animus auctoris ist, so kann man unmöglich sagen, daß man das Müßiggehen eines Anderen als das Eigene will, denn das „Landstreichen" ist eine höchstpersönliche Tätigkeit. Haben sich also zwei Wanderer zu dem Zweck vereinigt in der Absicht, als Landstreicher herumzuziehen, so kann nicht davon die Rede sein, daß der eine das Umherziehen des anderen als das eigene will und infolgedessen nur eine Handlung gegeben sei; vielmehr ist der eine so gut wie der andere Landstreicher. Hält aber Rotering (Goltd. 34. S. 136) Mittäterschaft für gegeben, wenn zwei Stromer sich zusammen auf die Wanderschaft begeben und der eine den anderen von den erbettelten Subsistenzmitteln vereinbarungsgemäß unterstützt oder sonst mit Rat und Tat beisteht, so ist demgegenüber anzuführen, daß hier nicht Mittäterschaft, sondern lediglich Beihilfe — Unterstützung mit Rat und Tat — vorläge, diese aber, da es sich um eine Uebertretung handelt, nicht unter Strafe gestellt ist.

Zusammenfassend würde sich auf Grund der angestellten Untersuchungen die Definition der Landstreicherei etwa so zu gestalten haben, daß Landstreicher ist: „Wer aus Arbeitsscheu oder aus Hang zum Wandern und rechtswidrig auf fremde Kosten lebend, von Ort zu Ort zieht".

## II.

# Bekämpfung der Landstreicherei.

### a) Haftstrafe:

Nach geltendem Recht ist Landstreicherei unter die Kategorie der Uebertretungen eingereiht, wonach in § 361 R.Str.G. das Herumziehen als Landstreicher mit Haft bedroht ist. Der Mindestbetrag der Haftstrafe ist nach § 18 Abs. 1 R.Str.G. 1 Tag, der Höchstbetrag 6 Wochen und die Mindesteinheit beträgt 1 Tag. Weiterhin bestimmt § 362 Abs. 1 R.Str.G.B., daß der Landstreicher zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und soferne er von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten wird, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden kann. Eine solche „geschärfte" Haftstrafe, wie sie das Gesetz bei den Landstreichern vorsieht, ist aber nicht der Regelfall, vielmehr kommt bei den übrigen Uebertretungen die „einfache" Haft gemäß § 18 Abs. 2 R.Str.G.B. in Anwendung, wonach kein Arbeitszwang besteht. Was nun die Räumlichkeiten anbelangt, in welchen der zur Haft verurteilte Landstreicher seine Strafe verbüßt, so führen sie keinen eigenen technischen Namen, sondern sie fallen alle unter den allgemeinen Begriff Gefängnisanstalten. Unter der Bezeichnung Gefängnisanstalten sind somit nicht einzig und allein diejenigen Räume verstanden, in welchen die Gefängnisstrafen vollstreckt werden, sondern auch die zur Haftstrafe Verurteilten werden meistens in diesen Gefängnisanstalten untergebracht. Ein Recht auf Arbeit — wie es den mit Gefängnis Bestraften zusteht — ist den verurteilten Landstreichern durch § 362 R.Str.G.B. nicht eingeräumt.

Die Verwendung zu Arbeiten auch außerhalb der Anstalt hängt nicht — wie bei der Gefängnisstrafe — von der Zustimmung des in Haft genommenen Vaganten ab.

Die Frage, ob die Haft als Einzelhaft vollstreckt werden dürfe, ist unter Hinblick auf § 22 R.Str.G.B. dahin zu beantworten, daß die Anwendung von Einzelhaft unstatthaft ist [1]).

### b) Die korrektionelle Nachhaft:

Der § 362 Abs. 2 R.Str.G.B. spricht weiterhin dem Richter die Befugnis zu, Landstreicher nach verbüßter Haftstrafe der Landespolizeibehörde zu überweisen. Die Landespolizeibehörde erhält damit das Recht eingeräumt, die verurteilte Person bis auf zwei Jahre im Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Ist gegen einen Ausländer auch Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten (§ 362 Abs. 3 und 4 R.Str.G.B.).

[1]) So auch Oppenhoff § 22 n. 7.

Irgendwelche Voraussetzungen, wann der Richter einen solchen verurteilten Landstreicher überweisen soll, sind im Gesetz nicht näher angegeben.

Reine Ermessensfrage des Gerichts ist es also, ob es von einer Ueberweisung an die Landespolizeibehörde Gebrauch machen soll oder nicht. Der Richter hat im konkreten Fall schon zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Einweisung ins Arbeitshaus vorliegen, denn er verschafft durch den Ueberweisungsbefehl an die Landespolizeibehörde dieser die Möglichkeit, von einer Unterbringung des Landstreichers in ein Arbeitshaus Gebrauch zu machen. Folgt man der Annahme, daß die korrektionelle Nachhaft einem Besserungszweck dient, so ist von der Ueberweisung Abstand zu nehmen bei unverbesserlichen oder arbeitsfähigen Personen. Bei Besserungsfähigen dagegen, also bei noch nicht ganz entwurzelten Individuen, vorausgesetzt, daß sie arbeitsfähig sind, ist ohne Zweifel das Arbeitshaus die gegebene Anstalt, um solchen besserungsfähigen Personen zu einem arbeitsamen Leben zu verhelfen. Die mangelnde Bestimmung über die Voraussetzung einer Ueberweisung an die Landespolizeibehörde brachte es mit sich, daß die Verwertung der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und somit auch die des Arbeitshauses völlig ungleichartig ist [1]).

Neben unbegründeten Ueberweisungen häufen sich in der richterlichen Praxis auch die Fälle, wo, obwohl eine Ueberweisung zweckmäßig wäre, eine solche unterbleibt. Die Ueberweisung erfolgt oft zu spät, meist ist der Landstreicher schon rückfällig und ganz unverbesserlich geworden. Ist so ein Vagant z. B. mit 20 Jahren auf die Landstraße geraten, so werden kaum mehr nach zehnjährigem Vagantenleben ein paar Monate Arbeitshaus ihn zu einem tätigen Leben zu erziehen vermögen. Als Ursache der verfehlten gerichtlichen Praxis kann mit von Jarotzky (Die Arbeitsanstalt S. 127) der Umstand bezeichnet werden, daß es in dem freien Ermessen des Richters liegt, von der Befugnis der Ueberweisung Gebrauch zu machen, anstatt daß unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen der Richter genötigt wäre, auf Arbeitshaus zu erkennen.

Von Hippel [2]) will neben dem Mangel genauer Tatbestandsmerkmale auch noch den Mangel an richterlichem Verantwortungsgefühl, weil ja auch die Landespolizeibehörde die Notwendigkeit des Arbeitshauses der Prüfung zu unterziehen hat, als Hauptschuld der ungleichmäßigen Behandlung ansehen. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses von 1889 eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Nachhaft nur mehr dem Richter eingeräumt ist, also er allein die Verantwortung zu tragen hat.

Die Ueberweisung selbst hat eine einheitlichere Regelung erfahren durch obengenannten Bundesratsbeschluß, wonach die

[1]) von Hippel, Bekämpfung der Landstreicherei, S. 39.

[2]) Bettel und Landstreicherei, S. 46 ff.

Landespolizeibehörde regelmäßig zur Unterbringung verpflichtet ist. Ausgenommen von einer Einweisung in das Arbeitshaus sollen diejenigen sein, die auf Grund ärztlicher Untersuchung als arbeitsunfähig bezeichnet werden. Außerdem soll bei Vorliegen „besonderer Verhältnisse" von einer Nachhaft Abstand genommen werden können. Bezüglich der Dauer der Nachhaft ordnete der Bundesratsbeschluß an, daß bei erstmaliger Ueberweisung die Nachhaft sich nur auf sechs Monate erstrecken dürfe.

Ist nun bei Verurteilung zur Haftstrafe wegen Landstreicherei noch auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so hat diese Behörde sich zu entschließen, ob sie von der Befugnis Gebrauch machen und den aus der Haft Entlassenen entweder in ein Arbeitshaus einweisen oder zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden will. Von dieser letzteren Möglichkeit wird allerdings in der Praxis kein Gebrauch gemacht, schon auf Grund der Bayer. Ministerialbekanntmachung vom 15. Januar 1872, in der es heißt, daß die Ueberwiesenen vorläufig zu öffentlichen Arbeiten nicht herangezogen werden dürfen. Eine Verwendung zu öffentlichen gemeinnützigen Arbeiten wäre auch mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden.

Bevor zu der umstrittenen Frage nach der rechtlichen Natur der korrektionellen Nachhaft Stellung zu nehmen ist, bedarf noch der Begriff „Landespolizeibehörde" der Erläuterung. Ohne Zweifel sind unter der Bezeichnung „Landes"-Polizeibehörden nur die höheren Polizeianstalten verstanden, nicht die untergeordneten lokalen Polizeibehörden. Der Begriff Polizeibehörde ist in demselben Sinne aufzufassen [1]) wie der der höheren Polizeibehörde in § 38 R.Str.G.B.; dadurch, daß das Reich ausdrücklich eine Oberpolizeibehörde als entscheidende Instanz hinsichtlich Anordnung der korrektionellen Nachhaft aufgestellt hat, ist aus diesem Gesichtspunkte heraus jegliche Befugnis der Delegation an untere Polizeibehörden zu verneinen. Die nähere Regelung der Instanzen, welche als Landespolizeibehörden gelten sollen, ist den Landesgesetzgebungen überlassen. Als zuständige Behörden werden angesehen:

| | |
|---|---|
| Bayern: | Die Bezirkspolizeibehörde (Bezirksämter und Stadträte, in kreisunmittelbaren Städten die Polizeidirektionen) |
| Preußen: | Die Regierungen |
| Baden: | Die Landeskommissäre |
| Württemberg: | Die Kreisregierungen |
| Sachsen: | Die Kreishauptmannschaften. |

Die örtliche Zuständigkeit fand eine Regelung im Bundesrats-Beschluß vom 16. Juni 1872. Zuständig sind die Landespolizeibehörden desjenigen Bundesstaates, dem das verurteilende Gericht

[1]) Ebenso Olshausen, § 362 und § 38 Anm. Korrell S. 37.

erster Instanz angehört, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Aufenthalt des Verurteilten.

Für Bayern mit seinen vielen Landespolizeibehörden bemißt sich die örtliche Zuständigkeit gemäß der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872 in der neueren Fassung des § 7 der Verordnung von 1915 nach dem Aufenthaltsort, wenn der Verurteilte an einem Orte in Bayern ständigen Aufenthalt hat, andernfalls nach dem letzten Orte der Strafvollstreckung oder bei Tilgung der Strafe durch die Untersuchungshaft, nach dem Urteilsorte.

In der Wissenschaft sehr umstritten ist die Frage, welche Auslegung man den Worten „bis zu zwei Jahren" in § 362 Abs. 3 geben soll. Oppenhoff-Delius [1]) und Koehler [2]) nehmen an, daß die „Befugnis" der Polizeibehörde sich nur auf 2 Jahre erstrecken dürfe, das will sagen, daß nur „innerhalb" zweier Jahre der Polizei über den verurteilten Landstreicher die Verfügungsmacht zustehe, ihn in ein Arbeitshaus einzuweisen. Sind diese zwei Jahre vorüber, gleichgültig ob die Detention stattfinden konnte oder nicht — sei es, daß der Ueberweisende flüchtet — verliert die Landespolizeibehörde die Macht über den Verurteilten. Die Auffassung, wonach die zweijährige Frist die Dauer der Vollstreckungsbefugnis bezeichnet, führt praktisch zu unangenehmen Resultaten. Angenommen, der Ueberwiesene wird nach Verbüßung der Freiheitsstrafe noch in einer Strafanstalt festgehalten, dann würde eine Unterbringung in ein Arbeitshaus in vielen Fällen vereitelt.

Die natürliche Auslegung des Gesetzwortlautes wird dahin lauten müssen, daß „bis zu zwei Jahren" sich allein auf die zulässige Dauer der Unterbringung in einem Arbeitshaus bezieht, ohne Rücksicht auf die Zeit, die zwischen der Verbüßung und der Verhängung der Nachhaft liegt [3]).

Ist die korrektionelle Nachhaft eine Nebenstrafe oder ist sie eine polizeiliche Maßnahme?

Im Gesetz findet man keinerlei Anhaltspunkt; der § 362 R.Str.G.B. besagt nur, die Landespolizeibehörde könne einen aus § 361 Verurteilten in ein Arbeitshaus einschaffen. Infolgedessen ist es nicht zu verwundern, wenn der Charakter der korrektionellen Nachhaft in der Theorie sehr bestritten ist.

Die in der Literatur herrschende Ansicht erblickt in der Detention in einem Arbeitshaus eine kriminelle Nebenstrafe. Als eifriger Verfechter ist von Hippel zu nennen. Zu demselben Resultate kommen: Allfeld [4]), wenn er die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde als Nebenstrafe bezeichnet, jedoch mit der Einschränkung, daß „sie gleichzeitig oder vorwiegend als vorbeugende Maßnahme erscheint".

---

[1]) § 362 No. 5.

[2]) Deutsches Strafrecht Seite 608.

[3]) Ebenso Sturm S. 76, Korrell S. 39, Hippel, Bettel und Landstreicherei S. 93.

[4]) Lehrbuch S. 262.

Ebenso Liszt [1]), der in seinem System die korrektionelle Nachhaft unter den Nebenstrafen der Freiheit aufführt. Sodann Oppenhoff (§ 362 No. 2), Finger (Lehrbuch S. 493), Seuffert (S. 258), Sturm (S. 67) und Merkel-Liepmann [2]) sprechen mit der herrschenden Meinung für den Strafcharakter der Nachhaft. Auch in der Rechtssprechung wird diese Ansicht geteilt; so vom Reichsgericht (E Bd. 7 S. 431, Goltd. Arch. Bd. 48 S. 356) und vom Bayerischen Oberstlandesgericht (Bd. 7 Seite 347).

Eine besondere Stellung zu dieser Streitfrage nimmt Olshausen ein, indem er wohl den Strafcharakter anerkennt, aber eine begriffliche Scheidung zwischen der durch das Gericht ausgesprochenen Ueberweisung an die Landespolizeibehörde einerseits und der korrektionellen Haft andererseits durchführt, wonach er letztere nicht als Nebenstrafe — wie bei ersterer — annimmt, sondern sie lediglich als „Wirkung dieser Nebenstrafe bezeichnet."

Auch Schwarz (Anmerkg. 3 zu § 362) schließt sich den Ausführungen Olshausens an. Er stellt die Nachhaft als eine von der Polizeibehörde angeordnete „Sicherungs- und Besserungsmaßregel" dar, während nach seiner Ansicht die Ueberweisung den Charakter einer Nebenstrafe an sich hat. Dieser Ansicht hinsichtlich der Trennung, wie sie Olshausen und Schwartz vornehmen, sucht eine Preußische Ministerialverfügung vom 27. 8. 1875 [3]) wie folgt zu begründen: „Als gerichtlich festgesetzte Strafe kann nur dasjenige angesehen werden, was ausdrücklich in der Erkenntnis der Gerichtsbehörde ausgesprochen ist. Mithin im Falle des § 362, die der Haftstrafe als Nebenstrafe hinzugefügte Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. Dagegen ist, wenn die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erfolgt und damit die erkannte Nebenstrafe vollstreckt ist, die auf Grund der Ueberweisung erlassene Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob und wielange der Ueberwiesene zu deternieren, nicht mehr als ein Teil der Strafe, sondern als eine infolge der Strafe angedrohte Besserungsmaßregel anzusehen".

Nach dieser Ansicht läge also in der Androhung schon die Strafe, während die Erfüllung dieser Drohung nicht den Strafcharakter trüge. Demgegenüber ist aber anzuführen, daß nicht schon in der „Ueberweisung" an die Landespolizeibehörde die Strafe als vollstreckt angesehen werden kann, sondern erst in dem Augenblick, mit dem die Landespolizeibehörde von ihrer Befugnis der Einweisung ins Arbeitshaus Gebrauch macht [4]). Eine solche gekünstelte Trennung muß, gleichgültig ob man den Strafzweck in Abschreckung, Besserung oder Vergeltung erblicken will, als durchaus verfehlt angesehen werden. Entgegen der herrschenden Auf-

---

[1]) Lehrbuch Seite 264.

[2]) Die Lehre vom Verbrechen und Strafe S. 253.

[3]) Ministerialblatt von 1875 S. 182.

[4]) Ebenso Hippel, Bettel und Landstreicherei S. 55.

fassung nun verneinen Frank [1]), Mayer [2]), Beling [3]), Binding [4]), Rotering [5]), Grobleben [6]), Korrell [7]) und Goldschmidt [8]) den Strafcharakter der korrektionellen Nachhaft. Sie sehen vielmehr mit Recht die Nachhaft als polizeiliche Maßregel an.

Ein rein äußerlicher Gesichtspunkt spricht schon gegen die Annahme des Strafcharakters. Denn wäre die korrektionelle Nachhaft als Strafe aufzufassen, so wäre es naturgemäß, daß sie im allgemeinen Teil des Reichsstrafgesetzbuches unter dem Abschnitt „Strafen" aufgeführt sein müßte. Von Hippel [9]) aber stützt sich auf die Motive [10]), welche die Polizeiaufsicht und die korrektionelle Nachhaft als gleichwertig ihrem Zwecke nach hinstellen und nennt es eine Inkonsequenz des Gesetzgebers, weil er die korrektionelle Nachhaft nicht dem allgemeinen Teil eingereiht hat. Dem ist zu entgegnen, daß das Gesetz so anzuwenden ist, wie es vorliegt, es hat die Polizeiaufsicht in das Strafsystem eingereiht, die korrektionelle Nachhaft nicht.

Abgesehen davon kann auch hinsichtlich der Behandlung einer Detention im Arbeitshaus von einer „Strafe" keine Rede sein. Strafe ist Vergeltung, d. h. ein Uebel, das der Staat dem Rechtsbrecher zufügt. Obwohl von dem Korrigenden die Einschaffung ins Arbeitshaus als Uebel empfunden wird, indem er in seiner Freiheit eingeschränkt ist, so berechtigt dies noch nicht zu der Annahme, daß die Einweisung auch als Strafe anzusehen ist. Diese sichernden Maßnahmen verfolgen nur den Zweck, einmal den Delinquenten zu bessern und ferner die Gesellschaft vor diesem Asozialen zu sichern. Strafen heißt vergelten; es wird dem Rechtsbrecher ein Uebel zugefügt mit dem Zweck, damit er es als Uebel auffasse. Gewiß wird die Freiheitsentziehung durch die Einweisung in das Arbeitshaus von dem Betroffenen als Uebel empfunden, aber den gleichen Empfindungen begegnen wir bei allen, die zwangsweise in einer Anstalt untergebracht werden, z. B. bei entmündigten Trinkern.

Die sichernden Maßnahmen aber haben nicht den Strafzweck zur Grundlage, sondern verfolgen einen andern Zweck. Ursache der Detention ist nicht die Uebertretung, deren sich der Delinquent schuldig gemacht hat; die Einschaffung ins Arbeitshaus wird nicht

---

[1]) Anmerkung zu § 263.

[2]) Allgemeiner Teil des Deutschen Strafrechts S. 472.

[3]) Vierteljahrschrift Bd. 41 S. 90.

[4]) Lehrbuch Bd. 2 S. 926.

[5]) Holl, polizeiliche Uebertretung, S. 62.

[6]) S. 201 ff.

[7]) S. 42 ff.

[8]) Vergleichende Darstellung allgemeiner Teil Bd. 4 S. 275.

[9]) Die K. N. S. 111.

[10]) Gerichtssaal Bd. 70 S. 321 ff.

wegen der Tat angeordnet, sondern aus dem Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit und Rückfälligkeit heraus.

Wohl muß zugegeben werden, daß auch die Strafe den Besserungszweck verfolgt, allein Hauptzweck der Strafe liegt nach geltendem Recht im Sühneprinzip. Treffend führt Oetker in seiner Würzburger Rektoratsrede „Strafe und Lohn" Seite 114 an: „Eine Strafe aber, im Anschluß an begangenes Delikt, die nicht nach dieser Tat, sondern nach der Gefahr weiterer Begehung gemessen würde, wird insofern nicht Strafe einer wirklichen sondern möglichen Schuld, mit anderen Worten, Strafe ohne Schuld wird somit überhaupt nicht Strafe sein." Denn „Strafen kann man jemand nur für das, was er getan hat, nicht für das, was er künftig tun könnte."

Von Hippel hat weiter für den Charakter der Nachhaft als Strafe geltend gemacht, daß die Detention von einer strafrichterlichen Entscheidung abhängig ist. Diese Ansicht ist damit zu widerlegen, daß auch die Buße auf Grund eines richterlichen Urteils verhängt wird und dennoch nicht den Strafcharakter in sich trägt. Ebenso kann als Strafe erachtet werden, die nach § 56 R.Str.G.B. auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses angeordnete Zwangserziehung von jugendlichen Personen. Die richterliche Entscheidung ist nur der „Titel" des administrativen Aktes [1]).

Den polizeilichen Charakter der Nachhaft sucht die herrschende Meinung auch damit zu verneinen, daß gegen den Ausspruch der Ueberweisung das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden könne. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß auch gegen die Anordnung des Richters durch Urteilsspruch, einen Jugendlichen in eine Besserungsanstalt einzuweisen, Berufung zulässig ist, obwohl diese Maßnahme jugendlichen Personen gegenüber nach allgemein geteilter Ansicht als keine Strafe angesehen wird.

Der Charakter der Nachhaft als eine polizeiliche Maßregel ergibt sich am deutlichsten aus der Art der Entscheidungsbefugnis und der Vollstreckung. Ob nämlich die Einweisung ins Arbeitshaus stattfinden soll oder nicht, darüber steht der Polizeibehörde die Entscheidung zu. In der Benachrichtigung durch den Richter, wie sie in einzelnen Staaten üblich ist, ein gewisses Ueberwachungsrecht durch das Gericht anzusehen, ist entschieden zu verneinen. Neben dieser Entscheidung, ob von der Einweisungsbefugnis Gebrauch gemacht werden soll, steht der Landespolizeibehörde auch die Vollstreckung der Nachhaft zu. Die allgemeinen Strafvollstreckungsbehörden, wie sie der § 451 R.Str.Proz.O. in der Staatsanwaltschaft und im Amtsrichter sieht, treten bei der Vollstreckung der Nachhaft nicht in Tätigkeit; sie liegt vielmehr in den Händen der Polizeibehörde. Weiterhin ist noch von Bedeutung, daß die Strafen sofort nach rechtskräftigem Urteil — ausgenommen der durch Gesetz bewilligte Strafaufschub — vollstreckt werden. Keinen

[1]) R.G.E. 35, S. 342.

Anhaltspunkt dagegen, daß auch die Nachhaft an die verbüßte Hauptstrafe sich anzuschließen habe, gibt das Gesetz.

Aber noch ein anderer Umstand spricht gegen den Strafcharakter. § 362 Abs. 4 bestimmt, wenn gegen einen Ausländer auf Ueberweisung erkannt ist, daß an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Reichsverweisung eintreten könne. Würde man die Ueberweisung als Strafe anerkennen, so wäre es ein Unrecht gegen Reichsdeutsche, wenn man sie mit „Strafe" verfolgen würde, bei den Ausländern jedoch es bei einer polizeilichen Maßnahme, nämlich Reichsverweisung, beließe. Würde man dieser Ansicht stattgeben, dann wäre es ein Verstoß gegen das geltende Territorialprinzip, wonach alle im Inland begangenen strafbaren Handlungen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit des Rechtsbrechers, durch deutsche Rechtsnormen geahndet werden.

Alle diese Gründe sprechen gegen den Strafcharakter der Nachhaft. Vielmehr ist die korrektionelle Nachhaft eine polizeiliche Präventivmaßregel mit dem doppelten Zweck, einmal um den Korrigenden zu bessern, dann aber auch die Allgemeinheit vor demselben während der Detention zu schützen.

Eine weitere Streitfrage in der Wissenschaft bedarf noch der näheren Erörterung, nämlich die Frage nach der „Dauer" der Unterbringung im Arbeitshaus. Verschiedene Einzelstaaten, so Preußen, Bayern, Württemberg und Baden, kommen auf Grund der oben bekämpften Annahme einer „gesetzlichen Ueberweisungsfrist" zu der Ansicht, daß spätestens zwei Jahre nach verbüßter Haftstrafe der Korrigend jedenfalls aus dem Arbeitshaus zu entlassen sei. Nach richtiger Ansicht aber beträgt die Maximaldauer der Nachhaft selbst zwei Jahre [1]). Da das Gesetz keinen Anhaltspunkt bietet, für welche Zeitdauer, ferner nach welchen Grundsätzen die Landespolizeibehörde von ihrer Befugnis Gebrauch machen soll, versuchte der Bundesratsbeschluß vom 26. Juni 1889 eine gewisse Einheitlichkeit durch Aufstellung von Grundsätzen herbeizuführen. So ist nach Ziff. 4 Abs. 2 dieses Beschlusses die Dauer der Detention bei erstmaliger Ueberweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zur gesetzlich zulässigen Maximalzeit von zwei Jahren zu bemessen. Zu berücksichtigen ist dabei einmal das Vorleben des Betreffenden, ferner die Schwere des ihm zur Last gelegten Delikts. Da aber das Eingreifen nur in einem „Ersuchen" der Bundesregierungen bestand, also die Regelung nicht auf bindende Normen gestützt war, kann von einer einheitlichen Regelung nicht gesprochen werden.

Zu der Frage, ob die Einweisung in ein Arbeitshaus auf die allgemeinen Bestimmungen der Verjährung anzuwenden ist, läßt sich folgendes ausführen: Der § 70 R.Str.G.B. billigt in bestimmten Fristen eine Verjährung der „Strafen" zu. Die Nebenstrafen verjähren mit der Hauptstrafe. Ist aber, wie oben dargelegt, die kor-

[1]) Ebenso Frank, Binding, Sturm, S. 83, Korrell S. 40.

rektionelle Nachhaft als eine rein präventive Maßnahme polizeilicher Natur anzusehen, so unterliegt sie nicht der Verjährung nach § 70 R.Str.G.B. Ist aber die Haftstrafe verjährt, also nicht vollstreckt worden, dann bringt diese Verjährung der Hauptstrafe automatisch auch die „Unmöglichkeit" einer korrektionellen Nachhaft mit sich.

Bei der Frage, ob die Nachhaft im Gnadenweg erlassen werden kann, gelangen die Anhänger der herrschenden Lehre und die Vertreter der gegenseitigen Ansicht wieder zu ganz verschiedenen Resultaten. Erstere sehen in der Ueberweisung eine Strafe und halten daher den gnadenweisen Erlaß der Nachhaft ohne weiteres für zulässig. Vom Standpunkt der Auffassung der Ueberweisung als Polizeimaßregel dagegen kann der Begriff der Begnadigung keine Anwendung finden. Ist dagegen die Vorhaft im Wege der Gnade erlassen, so ist die Nachhaft unzulässig, da § 362 R.Str.G.B. seinem Wortlaute nach „nach verbüßter Strafe" keine Anwendung mehr finden kann. (Vergleiche Frank § 362 Note III; Hippel, Bettel, etc. Seite 68).

Olshausen und Binding (Handbuch S. 874) stehen auf dem Standpunkt, daß eine Begnadigung hinsichtlich der vollstreckbaren Haftstrafe auf die korrektionelle Nachhaft keinen Einfluß ausübe. Zur Begründung ihrer Ansicht wenden sie den § 38 Abs. 3 R.Str.G.B. an, der, wenn die Freiheitsstrafe erlassen ist, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen dennoch Polizeiaufsicht für zulässig erklärt. Gesetzliche Bestimmungen aber geben dieser Ansicht keine Handhabe, denn in § 38 Abs. 3 R.Str.G.B. handelt es sich um die Berechnung einer Frist, hier jedoch um die Zulässigkeit einer Maßnahme [1]).

### c) Sonstige Freiheitsbeschränkungen.

§ 362 R.Str.G.B. besagt in seinem letzten Absatz, wenn gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt wurde, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten. Diese Bestimmung will besagen, daß der Landespolizeibehörde die Befugnis zusteht, einem fremdländischen Landstreicher in den gesamten Reichsländern den weiteren Aufenthalt zu verbieten. Da über die Dauer der Ausweisung das Gesetz keinen Anhaltspunkt bietet, sucht man in der Wissenschaft diese vermeintliche Lücke durch gekünstelte Konstruktionen auszufüllen. So glauben Oppenhoff (§ 362, 5) und Hälschner (Band 1, Seite 630) die Bestimmung hinsichtlich der korrektionellen Nachhaft „bis zu zwei Jahren" auch auf die Ausweisungsdauer anwenden zu müssen. Für eine derartige Annahme findet sich im Gesetz aber keine Handhabe. Glaubt man jedoch, den Gesetzespassus „an Stelle" so auffassen zu müssen, daß die Wirkung der Nachhaft mit ihrer Zeitdauer von zwei Jahren auch

[1]) Korrell, S. 51.

auf die Ausweisung anzuwenden sei, so möge die Unhaltbarkeit dieser Ansicht an einem Beispiel des täglichen Lebens dargetan werden:

„Angenommen, es erzählt jemand, er habe an Stelle eines Theaterbesuches einen Abendausflug unternommen, wird man deshalb annehmen, daß die Wanderung sich auf die gleiche zeitliche Dauer erstreckt wie die Theateraufführung?“ [1]).

Ein befriedigendes Resultat ist nur dann zu finden, wenn man mit dem allgemeinen Sprachgebrauch annimmt, daß unter Verzicht der einen Maßregel — Einweisung — eine andere — Ausweisung — ergriffen wird. Mangelt es an einer zeitlichen Schranke hinsichtlich der Ausweisung eines Ausländers, dann ist eben mit Hippel [1]), Frank (Anmerkg. zu § 362), Olshausen (S. 1984), Binding (Band 2, Seite 926), Sturm (Seite 86) und Korrell (Seite 41) anzunehmen, daß die Ausweisung auch als „dauernd“ verfügt werden kann.

§ 3.

## Begriff und Bekämpfung der Landstreicherei nach den Entwürfen zu einem deutschen Reichsstrafgesetzbuch.

### I. Der Vorentwurf.

Dadurch, daß der Vorentwurf für das Landstreichen eine Begriffsbestimmung aufstellt, ist ein wesentlicher Fortschritt erzielt. Nach der gesetzlichen Definition in § 305, No. 1 des Vorentwurfs, ist Landstreicher:

„wer ohne Arbeit zu suchen, oder wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben, mittellos im Lande umherzieht oder fortgesetzt sich an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt.“

Durch Einbeziehung der Stadtstreicherei in die Definition des Vorentwurfs, wird die Ziff. 8 des § 361 R.Str.G.B., welche die Großstadtbummler treffen soll, überflüssig.

Als äußere Handlung stellt der Vorentwurf im Anschluß an die allgemeine Auffassung des Delikts „das Umherziehen im Lande“ auf. In der Begründung (Seite 846) wird ausgeführt, daß bei den von Ort zu Ort ziehenden Landstreichern nicht von Bedeutung ist, ob der Vagabund ein von ihm nicht benütztes festes Unterkommen habe, dagegen wird bei einem solchen, dessen Umhertreiben sich auf denselben Ort beschränkt, der Mangel „eines

[1]) v. Hippel (Bettel und Landstreicherei) S. 175.

festen Unterkommens" gefordert. Bei letzterer Art von Bummlern, deren vagabundierendes Unwesen sich auf einen Ort beschränkt, verlangt der Vorentwurf ein „fortgesetztes Umhertreiben". Diese Wendung ist nicht gleichbedeutend mit fortgesetzt im Sinne des „fortgesetzten Verbrechens", sondern bezeichnet einen rein tatsächlich andauernden Zustand. Der Vorentwurf will durch diese Bestimmung zweifellos auch diejenigen Elemente treffen, die sich in den Bahnhöfen und städtischen Anlagen herumtreiben und dort eine Uebernachtungsmöglichkeit suchen. Zur Bestrafung derjenigen Individuen, welche zwar ein festes Unterkommen haben, aber davon fortgesetzt keinen Gebrauch machen, weil ihnen ein arbeitsscheues Bummelleben eher entspricht, bietet der Wortlaut „ohne festes Unterkommen" keine Handhabe. Es wäre demnach zweckmässiger, um auch solchen Elementen mit Strafe beikommen zu können, an Stelle der vom Vorentwurf aufgestellten Fassung, die Formel „ohne fest unterzukommen" treten zu lassen. Als ein weiteres objektives Tatbestandsmerkmal nennt der Vorentwurf die Mittellosigkeit. Nach dem früher Angeführten ist es aber zutreffender, das Merkmal „des Lebens auf fremde Kosten" an die Stelle der Mittellosigkeit in die gesetzliche Definition aufzunehmen. Denn Mittellosigkeit ist nur eine tatsächliche Begleiterscheinung der Landstreicherei, hat aber mit ihrem eigentlichen Wesen nichts zu tun. Nicht der Besitz von Subsistenzmitteln kann ausschlaggebend sein, sondern nur der Umstand, ob der Wandernde aus eigenen Mitteln sein Dasein fristet.

Was den subjektiven Tatbestand anbelangt, so ist durch die Aufnahme des Passus „wer ohne Arbeit zu suchen, oder, wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben . . . umherzieht" in die Begriffsbestimmung, das entscheidende Merkmal einer Bestrafung, angeführt. Wenn auch der Vorentwurf in seiner Begründung Seite 847 davon ausgeht, daß beim Aufsuchen von Arbeit auch ein wirklich „ernstliches" Bemühen dazu Voraussetzung sein muß, so wäre es angebracht, auch in der gesetzlichen Definition, das Merkmal der Ernstlichkeit aufzunehmen. Wenn nach dem früher Angeführten (S. 25) „Arbeitsscheu" in die Begriffsbestimmung aufgenommen wurde, so deckt sich diese Wortfassung im wesentlichen mit dem eigentlichen Sinn des Begriffsmerkmals des Vorentwurfs, „ohne Arbeit zu suchen". Statt des Passus „ohne Arbeit zu suchen" die Fassung „Arbeitsscheu" in die gesetzliche Definition aufzunehmen, würde den äußeren Vorzug für sich haben, weil auch bei der sichernden Maßnahme des Arbeitshauses (§ 42) „Arbeitsscheu" als Beweggrund angeführt ist.

Hinsichtlich der Haftstrafe tritt nach dem Vorentwurf eine wesentliche Verschärfung ein. An Stelle der bisherigen Maximalhaftdauer von 6 Wochen stellt der Vorentwurf eine Bestrafung bis zu drei Monaten Haft oder Gefängnis in Aussicht. Nach § 18 läßt der Vorentwurf sogar eine Verschärfung des Strafvollzugs zu, die in geminderter Kost und harter Lagerstätte bestehen soll. Weiter-

hin wird dem Richter eingeräumt, nach seinem Ermessen anstatt auf Strafe zu erkennen, den Landstreicher in ein Arbeitshaus einzuweisen.

Was die Verschärfung der Strafe anbelangt, die der Vorentwurf eintreten läßt, so führt er in seiner Begründung Seite 847 aus, daß es durchaus berechtigt ist, die strafrechtliche Ahndung mit den Strafmitteln der Haft oder des Gefängnisses bis zu drei Monaten zuzulassen. Denn in der jetzigen Ausgestaltung mit seiner kurzen Haftstrafe, ist kein besonderer Erfolg zu verzeichnen. Die durchschnittlich sehr kurz verhängten Strafen haben für den Besserungszweck und Abschreckungszweck fast keine Bedeutung. Die Zulassung der Gefängnisstrafe sei bei der Landstreicherei deshalb erwünscht, zumal der Vorentwurf von der „qualifizierten Haft", die der Gefängnisstrafe fast gleichbedeutend sei, absieht.

Durch diese Erweiterung des Strafrahmens, wie ihn der Vorentwurf vorsieht, ist zuzugeben, daß dadurch dem Gericht eine bessere Waffe als bisher zur Verfügung gestellt wird, um das gemeinschädliche Landstreicherwesen zu bekämpfen. Trotz dieser begrüßenswerten Neuerung bei Landstreicherei neben Haft auch das Strafmittel des Gefängnisses zuzulassen, können die Bestimmungen des Vorentwurfs nicht ganz befriedigen. Bei dieser Verbesserung des geltenden Rechts ist der Vorentwurf auf halbem Wege stehen geblieben, denn er hat nicht, was das richtige gewesen wäre, Landstreicherei in die Reihe der Vergehen eingegliedert.

Wenn die Begründung (Seite 324) ausführt, daß Uebertretungen „schon dem Begriffe nach Handlungen von geringer strafbarer Bedeutung sind und erfahrungsgemäß auch von sonst gesetzmäßig lebenden Menschen aus Unkenntnis oder mild zu beurteilender Fahrlässigkeit begangen werden können", so ist demgegenüber zu sagen, daß diese allgemeine Bemerkung auf die hier in Frage stehende Gruppe der Landstreicher im allgemeinen nicht anzuwenden ist. Landstreicherei steht nämlich im großen Widerspruch mit den Grundregeln eines geordneten Wirtschaftslebens. Mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit dieser Elemente würde es eine unangebrachte Nachgibigkeit bedeuten, wenn man sich nicht zu ganzer Arbeit entschlösse, nämlich auch die Landstreicherei unter die Vergehen einzureihen [1]). Eine Bestimmung im Vorentwurf, dem geltenden Recht unbekannt, bedarf noch der näheren Erörterung: Die Behandlung der besonders leichten Fälle. Dem Richter ist nämlich bei einer Anzahl strafbarer Handlungen, darunter auch bei Landstreicherei, die Befugnis eingeräumt, von Strafe abzusehen (§ 310 des Vorentwurfs). Mit Recht wurden gegen diese Neuerung ernstliche Bedenken erhoben [2]). Einmal verstößt die Bestimmung gegen ein Grundprinzip des Strafrechts, wonach auch Bestrafung eintreten muß, wenn schuldhaft und rechtswidrig die

[1]) Von Liszt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 10, Seite 52.

[2]) Birkmeyer, Beitrag zur Kritik des Vorentwurfs, Seite 59.

Rechtsordnung verletzt wurde; dann gibt man den Rechtsbrecher aber auch ganz der Subjektivität des Richters preis [1]). Eine solche Regelung muß demnach entschieden abgelehnt werden.

Die wichtigere Maßregel zur erfolgreichen Bekämpfung des Landstreichertums ist die korrektionelle Nachhaft im Arbeitshaus. Es war zu erwarten, daß der Vorentwurf zu einer besseren Ausgestaltung des Arbeitshauses schreiten würde, als es das Reichsstrafgesetzbuch getan hat.

Eine alte Streitfrage hinsichtlich der juristischen Natur der korrektionellen Nachhaft wurde vom Vorentwurf vorweg entschieden. Durch die äußere Einreihung der allgemeinen Bestimmungen über das Arbeitshaus in den allgemeinen Teil, hinter den Strafen unter der Bezeichnung „sichernde Maßnahmen" ist der Charakter der Nachhaft als Strafe zweifellos verneint.

Das geltende Recht weist einmal den Mangel auf, daß für die Voraussetzungen einer Einschaffung ins Arbeitshaus keine rechtliche Regelung vorhanden ist, dann aber auch, daß die Zuständigkeit wegen der Entscheidung der korrektionellen Nachhaft sich auf zwei verschiedene Organe erstreckt, die des Richters und die der Polizeibehörde.

Es ist darum begrüßenswert, daß der Vorentwurf in § 42 eine genauere Fassung der Voraussetzungen für die Einweisung ins Arbeitshaus gibt. Die Einschaffung ist nur dann zulässig:

„wenn die Handlung auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen ist . . . in den im Gesetz besonders aufgeführten Fällen und wenn diese Maßregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen."

Die richterliche Prüfung hat sich also darauf zu erstrecken, daß Untersuchung angestellt wird, ob z. B. der wegen Landstreicherei Verurteilte zur Zeit der Tat liederlich oder arbeitsscheu war und ob diese Eigenschaften in ursächlichem Zusammenhang mit der konkreten Tat stehen.

Der Vorentwurf verlangt als Voraussetzung für die Internierung im Arbeitshaus, daß die Motive der im Gesetz angeführten Delikte — darunter auch Landstreicherei — in Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ihren Grund finden. Diese Voraussetzungen fehlen im geltenden Recht, zum Teil sind sie aber in den Tatbestandsmerkmalen der Delikte enthalten, bei denen jetzt Detention im Arbeitshaus möglich ist. Da die beiden Begriffe nicht klar genug gefaßt sind, erfuhr der Vorentwurf hinsichtlich dieser beiden Begriffsmerkmale heftige Anfechtungen.

Nach Engelin (Grammatik der neuhochdeutschen Sprache) hat liederlich die Bedeutung von locker, leichtsinnig, Taugenichts. Dieser Begriff kann je nach dem Strafgebrauch eine weitere oder engere Fassung haben. Anderer Ansicht nach wird vielleicht der

[1]) Birkmeyer, Beitrag zur Kritik des Vorentwurfs, Seite 59.

als liederlich bezeichnet werden können, der über seine Vermögensverhältnisse hinaus Aufwendungen macht, die seine wirtschaftliche Existenz untergraben. Wenn von Jarotzky (Seite 8 ff) Gewinn- und Genußsucht auf gleiche Stufe von Liederlichkeit und Arbeitsscheu stellen will, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Motive solcher Elemente, die infolge ihrer Gewinn- und Genußsucht eine liederliche Lebensweise führen, auf schmutzigen und ehrlosen Eigennutz zurückzuführen sind und daß das Arbeitshaus nach seiner ganzen Zweckbestimmung nicht der geeignete Ort ist, solchen Elementen entgegenzuwirken. Gewinn- und Genußsucht haben eine ganz andere Charakterbildung zugrunde und müssen nicht notwendig mit einem Widerwillen gegen die Arbeit verbunden sein.

Eine präzise Fassung, die den Begriff der „Liederlichkeit" in seiner richtigen Anwendungsform in sich aufnimmt, bringt Koehler [1]) in seinem Vorschlag: „Beruht eine Handlung auf eingewurzelter Arbeitsscheu sowie auf der Neigung, in ungesetzlicher Weise das Fortkommen zu suchen, so kann . . . Jedenfalls würde diese vorgeschlagene Begriffsbestimmung einen besseren Maßstab für die Anwendung der korrektionellen Nachhaft dem Richter bieten als der Vorentwurf, der von einer Definition des Begriffes absieht.

Gerade mit Rücksicht darauf, daß der Begriff Liederlichkeit im neuen Strafgesetzbuch bei der Zulässigkeit der Detention im Arbeitshaus eine ausschlaggebende Voraussetzung sein wird, ist die Aufstellung einer näheren Definition erforderlich. Der Begriff liederlich ist ein Sammelbegriff. Positive Merkmale, die einem liederlichen Menschen anhaften, sind aufzustellen, um einer erschöpfenden Definition gerecht zu werden. Als solche Einzeleigenschaften, bei deren Vorhandensein man den Träger derselben nach allgemeinem Sprachgebrauch als liederlichen Menschen bezeichnet, mögen angesehen werden: Die Gleichgültigkeit gegen alle gesetzlichen und moralischen Forderungen, die Unbekümmertheit gegen rechtmäßiges Fortkommen und Unterhalt und demzufolge einen Lebenswandel, der nach dem Empfinden jedes anständigen Menschen als anstoßerregend betrachtet werden muß.

Aehnlich wie der Begriff liederlich ist auch der Ausdruck Arbeitsscheu im Vorentwurf nicht exakt genug gefaßt, um eine objektive einheitliche Handhabung des Arbeitshauses zu ermöglichen. Der Begriff Arbeitsscheu ist kein Sammelbegriff für mehrere Einzeleigenschaften, sondern maßgebend ist hier nur die Energielosigkeit, die einem solchen Arbeitsscheuen anhaftet. Infolge eingewurzelter Abneigung gegen körperliche und geistige Tätigkeit vermag ein solcher aus freien Stücken ein arbeitsames Leben nicht mehr zu entfalten.

Eine weitere Voraussetzung einer Internierung im Arbeitshaus stellt § 42 des Vorentwurfs auf, wenn es heißt, daß die Maßregel

[1]) Hirth's Annalen Bd. 43, Seite 186.

erforderlich sein muß, um den Verurteilten an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen.

Die korrektionelle Nachhaft kann also nicht verhängt werden, wenn in Aussicht steht, daß beim Täter für die Zukunft zwar ein arbeitsames aber kein gesetzmäßiges Leben zu erwarten ist. Der Vorentwurf verlangt ja als Bedingung einer Internierung im Arbeitshaus beides zusammen [1]).

Daß diese Gesetzesbestimmung unzweckmäßig erscheint, ergibt sich daraus, daß auf Grund dieser Vorschrift bei den unverbesserlichen Individuen eine Nachhaft nicht anzuwenden ist, da solche Elemente zu einem arbeitsamen und gesetzmäßigen Leben nicht mehr zurückzuführen sind. Eine solche Handhabung ist nicht zu billigen, denn gerade solche Individuen sind bei ihrer Gemeingefährlichkeit zu internieren, um die bürgerliche Gesellschaft vor ihnen zu sichern. Diese Maßnahme, wie sie der Vorentwurf vorschlägt, wäre überdies den Besserungsfähigen gegenüber eine ungerechte Härte. Da sie doch durch die Einschaffung in das Arbeitshaus eine weit längere Freiheitsentziehung zu erwarten hätten, als die Gruppe der Unverbesserlichen, die lediglich ihre Haft- oder Gefängnisstrafe zu verbüßen hätten. Warum sollte auch bei den „unverbesserlichen Landstreichern" eine Besserung von vornherein verneint werden. Ein kleiner Erfolg könnte vielleicht damit erreicht werden, eine Verschärfung der Nachhaft bei solchen Elementen eintreten zu lassen.

Weiterhin als unzweckmäßig ist zu bezeichnen, wenn der Vorentwurf einer Einschaffung ins Arbeitshaus nur dann stattgeben will, wenn zuvor auf eine mindest vierwöchige Gefängnis- oder Haftstrafe erkannt wurde. Dieses Moment der rechtlichen Erheblichkeit der Straftat spielt im geltenden Recht keine Rolle. Die Verfasser des Vorentwurfs gehen von der Erwägung aus, die korrektionelle Nachhaft nur in besonders schwerwiegenden Fällen eintreten zu lassen. Eine solche Maßnahme, wie sie der Vorentwurf vorsieht, würde eine Anwendung des Arbeitshauses noch mehr beschränken, als es nach geltendem Recht schon der Fall ist. Denn selten sind die Fälle, in denen der Richter, selbst bei unverbesserlichen Landstreichern, auf eine vierwöchentliche Haft erkennt. In der richterlichen Praxis ist es vielmehr üblich, bei der Geringfügigkeit der Tat nur einige Tage Haft anzuordnen. Hält es der Richter aber für zweckmäßig, auf Internierung zu erkennen, dann müßte er den Landstreicher erst zu 4 Wochen Haft verurteilen, obwohl eine solche Strafe im konkreten Fall vielleicht eine Unbilligkeit und ungerechte Härte wäre.

Dem Vorschlage Schneiders [2]), diese Bedingung wegfallen zu lassen, ist beizustimmen. Um diese ungerechte Folge zu beseitigen, würde es angebracht sein, die Notwendigkeit des Arbeitshauses

[1]) Koehler, Studien zum Vorentwurf, Seite 11.

[2]) Das Arbeitshaus nach dem Vorentwurf und dem Gegenentwurf, Seite 29.

mehr nach der „Persönlichkeit des Täters" zu beurteilen.

Eine begrüßenswerte Neuerung, gegenüber dem geltenden Recht, bringt der Vorentwurf damit, daß er an Stelle einer Strafe bis zu drei Monaten gleich Detention in einem Arbeitshaus treten läßt. Die Begründung (Seite 155) besagt, daß das Gericht in diesem Falle in den Gründen die verwirkte Freiheitsstrafe anzuführen hat, damit nachgeprüft werden könne, ob die gesetzliche Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift gegeben ist, daß nämlich die Strafe nicht drei Monate übersteigt. Der Vorentwurf begründet diese Maßnahme damit, daß bei den Landstreichern die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe in den meisten Fällen eine Besserung durch den Strafvollzug nicht erwarten läßt. Vielmehr erscheint es zweckmäßiger, gleich die Detention in einem Arbeitshaus anzuordnen, weil einmal dadurch eher eine Besserung erzielt werden könne, dann aber auch dem Staat die Kosten einer nutzlosen Vollstreckung der Freiheitsstrafe erspart bleiben (Begründung Seite 145).

Besserungserfolge im Arbeitshaus können nur dann erzielt werden, wenn die Korrigenden wieder an ein arbeitsames Leben gewöhnt werden. Der Vorentwurf verlangt demgemäß in § 42 Abs. 3 „Arbeitsfähigkeit" als Bedingung der Einschaffung ins Arbeitshaus. Nach geltendem Recht ist die Arbeitsfähigkeit des Einzuweisenden nicht betont. Der Vorentwurf legt dem Richter die Verpflichtung auf, vor der Ueberweisung zu prüfen, ob es sich im konkreten Fall um einen arbeitsfähigen Delinquenten handelt, das heißt, ob derselbe fähig ist, in der Freiheit seinen notdürftigen Unterhalt dauernd zu beschaffen.

Der § 44 des Vorentwurfs berücksichtigt nun auch die Fälle, in denen der Richter irrtümlicher Weise die Arbeitsfähigkeit als gegeben erachtete. Ist auf Detention im Arbeitshaus „neben" der Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Einweisung hinfällig; ist auf die Nachhaft „an Stelle" der Strafe erkannt, so ist eine weitere richterliche Entscheidung notwendig. Daß dieses Verfahren höchst umständlich und schwerfällig wird und eigentümliche Folgen sich ergeben, wenn nachträglich die Arbeitsunfähigkeit des Verurteilten sich herausstellt, kann nicht bestritten werden [1]). Unterlauft dem Richter ein solcher Irrtum, dann muß Einstellung der Nachhaft verfügt werden: der Verurteilte wird wieder vor Gericht zitiert und nachträglich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Da eine solche Prüfung, ob Arbeitsfähigkeit vorliegt oder nicht, der Richter in manchen Fällen nicht durchzuführen vermag, gibt das ärztliche Gutachten eine einwandfreie Feststellung auf Grund deren eine individuelle, den geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechende Behandlung des Korrigenden ermöglicht wird. Ist der Arzt aber der Anschauung, daß es sich um eine arbeitsunfähige Person handelt, so ist der Richter verpflichtet, von einer Detention im Arbeitshaus abzusehen.

[1]) Koehler, Studien zum Vorentwurf, Seite 11. Aschrott, Reform I, Seite 147.

Bei einer solchen Handhabung der Korrektionsanstalt würden in Zukunft diejenigen ferngehalten, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen eine Arbeitstätigkeit nicht mehr auszuführen vermögen; solche Personen gehören nicht in ein „Arbeits"-Haus, sondern in ein Pflege- oder Armenhaus.

Als ein weiterhin neues wesentliches Moment bringt der Vorentwurf in § 69, im Gegensatz zum geltenden Recht, die Bestimmung, daß das Arbeitshaus auf Jugendliche keine Anwendung finden darf, diese sollen vielmehr in staatlich überwachten Erziehungsanstalten untergebracht werden. Mit Recht scheidet der Vorentwurf die Jugendlichen aus dem Arbeitshaus aus, denn durch ein Zusammenleben mit den älteren, zum großen Teil moralisch entarteten Elementen, ist zweifelsohne die Gefahr einer Verschlechterung der jugendlichen Insassen vorhanden.

Eine besondere Regelung wurde im Vorentwurf auch hinsichtlich der Ausländer getroffen. Die Behandlung der Ausländer nach dem Vorentwurf ist fast die gleiche, wie sie im Reichsstrafgesetzbuch getroffen wurde, mit der Einschränkung, daß im Vorentwurf der Verwaltungsbehörde die Entscheidung zusteht, was letzten Endes mit dem Verurteilten geschehen soll. Nach dem Vorentwurf hat die Verwaltungsbehörde die Befugnis, falls der z. B. wegen Landstreicherei Verurteilte ein Ausländer ist, diesen statt oder neben der Internierung im Arbeitshaus, aus dem Reichsgebiet auszuweisen. Eine Verpflichtung über einen solchen, z. B. wegen Landstreichens betretenen Ausländer auch tatsächlich Arbeitshausdetention zu verhängen, besteht demnach nicht. Die Folge davon ist, da die Bestimmung im geltenden Recht (§ 362 Abs. 4) gleichlautend, daß ausländische Vaganten gerade dazu angestachelt werden, bei uns ihr Landstreicherunwesen zu treiben, da sie in der Regel nur mit Haft, oder mit einem Abschub über die Grenze zu rechnen haben. Hauptgrund, den die Begründung des Vorentwurfs für diese Bestimmung aufstellt, ist die Kostenersparnis. Dieses Moment darf aber nicht das ausschlaggebende sein, wenn es sich darum handelt, den deutschen Boden besonders in den Grenzgebieten von solchen gefährlichen Elementen zu säubern. Soll aber dennoch diese Bestimmung im neuen Strafrecht keine Aufnahme finden, wonach alle vom Gericht Ueberwiesenen die korrektionelle Nachhaft verbüßen müssen, so ist dringend zu erwarten, daß in der Praxis die Einweisung ins Arbeitshaus die Regel bildet und nicht wie heute zu den Ausnahmefällen gehört, wonach nur über ein Drittel überwiesener Ausländer die Arbeitsdetention verhängt wird, während man sich bei den übrigen zwei Dritteln nur mit Ausweisung begnügt [1]).

Die Dauer der Nachhaft ist nach heutigem Recht viel zu kurz bemessen, um einen nennenswerten Einfluß auf die Korrigenden ausüben zu können. Der Vorentwurf hat diesem Gesichtspunkt

[1]) v. Hippel (Bettel und Landstreicherei), Seite 180.

entsprechend, die Dauer der Nachhaft auf drei Jahre ausgedehnt. Als Minimaldauer sind sechs Monate vorgesehen. Unter sechs Monaten eine Detention im Arbeitshaus zu verhängen, würde in vielen Fällen überhaupt keinen Besserungserfolg zeitigen, es würden ähnliche Mißerfolge zu verzeichnen sein, wie bei den kurzzeitigen Freiheitsstrafen.

Erhebliche Bedenken aber steigen auf, wenn der Vorentwurf die aufgestellten und oben erörterten Bedingungen auf die „Möglichkeit" einer Einweisung beschränkt. Diese fakultative Anwendung der korrektionellen Nachhaft gibt keine Gewähr, daß ein Landstreicher, bei dem diese Voraussetzungen, wie sie der Vorentwurf verlangt, auch tatsächlich in einem Arbeitshaus interniert wird. Die Begründung zum Vorentwurf begnügt sich mit der Feststellung, daß der Richter nach seinem Ermessen, wenn es angebracht ist, auf Einweisung auch erkennen wird. Diese Annahme entspricht aber nicht der Handhabung in der richterlichen Praxis. Der Richter ist geneigt, die Maßregel der Einweisung erst dann zu ergreifen, wenn es sich um einen ausgesprochen verbummelten Landstreicher handelt. Dann aber kann das Arbeitshaus seinem Zweck nicht mehr gerecht werden, denn nur durch rechtzeitige Internierung vermag ein Besserungszwang erzielt werden. Es wäre demnach angebracht, die Sollvorschrift durch eine Mußvorschrift zu ergänzen.

Eine grundlegende Aenderung, welche die Unstimmigkeit einer Teilung der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis der korrektionellen Nachhaft beseitigt, bringt der Vorentwurf damit, daß dem Richter die alleinige Entscheidung der Internierung im Arbeitshaus zusteht. Dem Gericht ist es nun übertragen, auf Einschaffung selbst zu erkennen und ferner die Dauer der Detention im Arbeitshaus zu bestimmen. Der Vollzug der Nachhaft liegt wie bisher in den Händen der Polizeibehörde. Die Bestimmung, daß der Verurteilte an Stelle des Arbeitshauses auch zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden kann, ist mit Recht im Vorentwurf nicht mit aufgenommen.

Endlich gibt der § 42 des Vorentwurfs in seinem Absatz 4 solchen im Arbeitshaus Deternierten die Aussicht auf vorzeitige Entlassung unter der Bedingung, daß sie einmal die Detentionszeit hinter sich haben und daß sie Fleiß und gute Führung während dieser Zeit betätigten. Der Landespolizeibehörde obliegt die Entscheidung über die vorläufige Entlassung und deren Widerruf. Soll der Korrigend vorläufig entlassen werden, so hat die Polizeibehörde sich vorher mit der Arbeitshausverwaltung ins Benehmen zu setzen. Hat sich der vorläufig Entlassene zwei Jahre lang gut geführt, so wird seine Entlassung eine endgültige. Neben § 42 finden auch die Vorschriften in den §§ 26 Abs. 2, 27 und 29 mit geringen Abweichungen Anwendung. Darnach bildet weitere Voraussetzung einer vorläufigen Entlassung, daß dauernde Arbeitsgelegenheit oder anderweitiges Unterkommen gesichert ist. Im Falle des Widerrufs findet

die seit der Entlassung verstrichene Zeit auf die Dauer der Detentionszeit keine Anrechnung. Der vorläufig Entlassene kann zur Beaufsichtigung dem Vertreter eines Fürsorgevereins oder einer anderen geeigneten Person unterstellt werden.

Schließlich ist noch auf die große Gefahr hinzuweisen, die der Vorentwurf mit seiner neuen Ausgestaltung des Arbeitshauses mit sich bringt.

Bisher ist das Arbeitshaus eine Spezialanstalt für die sogenannte kleine Kriminalität. Ihre Insassen sind Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue: Leute mit durchwegs gleichen Charaktereigenschaften, willensschwache Menschen, denen zum Teil jede verbrecherische Energie fehlt. Diese Korrigenden sind gefügig, im allgemeinen arbeitsam, wenn sie unter Aufsicht stehen und können auch in Gemeinschaftshaft gehalten werden [1]). Auch die Dirnen, die späterhin eingewiesen werden konnten, weisen einigermaßen Arbeitsgeist auf und zeigen vor allem keine verbrecherischen Neigungen. Erst durch das Gesetz vom 25. Juni 1900, wodurch auch den Zuhältern die Tore der Arbeitsanstalt geöffnet wurden, trat eine gefährliche Unordnung im Arbeitshaus ein. Diese Elemente sind willensstarke, gewürfelte Verbrecher, die bei ihrer Verdorbenheit auf die sonstigen willensschwachen Insassen einen verführenden Einfluß ausüben. In Gemeinschaftshaft können sie nicht gehalten werden. Sie wiegeln die übrigen Korrigenden zur Widersätzlichkeit auf und verleiten zu Mordversuchen [2]). Einen noch gefährlicheren Weg nimmt der Vorentwurf. Er verweist Personen, die der großen Kriminalität angehören, Mädchenhändler, Sittlichkeitsverbrecher, Kuppler, Gewohnheits-Diebe, Hehler und Betrüger auch in das Arbeitshaus. Eine Besserung, wie sie in der Begründung des Vorentwurfs gedacht, kann bei diesen Verbrechern nicht erzielt werden. Den Sicherungszweck erfüllt eine Korrigendenanstalt sicherlich, aber zur Erreichung eines solchen Zweckes ist doch nicht ausschließlich das Arbeitshaus berufen, solche Verbrechernaturen gehören viel richtiger in die Zucht- und Gefängnishäuser.

Zusammenfassend ist aus diesen Erwägungen heraus anzuführen, daß eine Ausgestaltung des Arbeitshauses, wie es der Vorentwurf vorsieht, unter keinen Umständen zu billigen ist. Der Vorentwurf würde aus den Arbeitshäusern das machen, was die Zuchthäuser im 18. Jahrhundert waren, Brutstätten des Lasters und der Verbrechen [3]).

## 2. Der Gegenentwurf zum Vorentwurf.

An dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch wurde

---

[1]) von Hippel, Bekämpfung der Landstreicherei, Seite 181. von Jarotzky, Seite 53 ff.

[2]) von Jarotzky, Seite 70.

[3]) Schneider, Arbeitshaus, Seite 20.

bald nach seiner Veröffentlichung in der Wissenschaft scharfe Kritik geübt. Diese mannigfaltigen Vorwürfe, die der Vorentwurf begreiflicherweise hervorbrachte, veranlaßten die Rechtsgelehrten Kahl, von Liszt, von Lilienthal und Goldschmidt, Vorschläge in einem Gegenentwurf zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch auszuarbeiten (1911). Das Ziel, von dem die Verfasser des Gegenentwurfs ausgingen, bestand nicht darin, „Kritik zu üben, sondern positive Mitarbeit zu leisten." Nicht ein abgeschlossenes Werk wollten sie bringen, sondern Material für die weiteren Arbeiten [1]).

Eine bessere Waffe als im Vorentwurf, um gegen das Landstreicherunwesen erfolgreich anzukämpfen, gibt der Gegenentwurf dem Richter in die Hand, wenn er den entscheidenden Schritt unternommen hat, Landstreicherei unter die Vergehen einzuweisen. Die Begründung (Seite 203) des Entwurfs geht richtig von der Erwägung aus, daß es sich bei Landstreicherei zwar um eine nicht schwere Verletzung der Rechtsordnung handle, schwerwiegend vielmehr der Umstand ist, daß die Landstreicher vielfach im Zusammenhang mit dem Berufsverbrechertum stehen und den Nährboden bilden für die verschiedenartigsten Delikte. Aus diesen Gründen hielt der Entwurf es für empfehlenswert, dem Richter eine nicht zu gering gemessene Freiheitsstrafe zur Verfügung zu stellen.

Der Gegenentwurf hat Landstreicherei im besonderen Teil des ersten Buches unter Verbrechen und Vergehen, 8. Abschnitt im § 192 Ziff. 1 aufgenommen, wonach mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft wird „wer ohne Arbeit zu suchen oder wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben, mittellos im Lande umherzieht oder fortgesetzt sich an einem Ort ohne festes Unterkommen umhertreibt."

Da diese Tatbestandsmerkmale der Landstreicherei, wie sie der Gegenentwurf zum Vorschlag bringt, sich schon im Vorentwurf vorfinden, kann hier von einer näheren Erörterung Abstand genommen und auf die Ausführungen bei der Behandlung des Vorentwurfs verwiesen werden. Nur hinsichtlich der Strafhöhe stellt der Gegenentwurf, abweichend vom Vorentwurf, eine schärfere Bestrafung in Aussicht; er begnügt sich nicht mit einer Bestrafung bis zu drei Monaten Haft oder Gefängnis wie der Vorentwurf, sondern läßt eine Maximaldauer bis zu 6 Monaten Gefängnis zu.

Die Bestimmung des Vorentwurfs, daß in besonders leichten Fällen der Landstreicherei von Strafe abgesehen werden kann, fand auch in den Vorschriften des Gegenentwurfs Aufnahme. Einen Verzicht auf die Sonderstellung der „besonders leichten Fälle" legt jetzt schon die Einreihung der Landstreicherei unter die „Vergehen" nahe.

Gleich wie der Vorentwurf hat auch der Gegenentwurf das

[1]) Vorwort zum Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Seite IX.

Institut des Arbeitshauses in den allgemeinen Teil seines ersten Buches aufgenommen und zwar im 5. Abschnitt unter „Strafen und sichernde Maßnahmen."

Der § 68 des Gegenentwurfs beruht hinsichtlich der Anwendung des Arbeitshauses auf demselben Gesichtspunkt wie der Vorentwurf, allerdings mit einigen Abweichungen.

§ 68 Abs. 1 des Gegenentwurfs besagt: „Befindet sich der Täter im Rückfall und ist die strafbare Handlung auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen, so kann das Gericht neben, oder wenn die Strafe drei Monate nicht übersteigt, an Stelle der Gefängnisstrafe, auf Unterbringung des arbeitsfähigen Verurteilten in ein Arbeitshaus auf die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren, erkennen, falls diese Maßnahme erforderlich und geeignet erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen."

Auf Grund dieser Entscheidung (d. h. daß eine Internierung im Arbeitshaus stattfinden soll) hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Ist neben der Unterbringung auf Ausweisung erkannt, so kann die Landespolizeibehörde von der Unterbringung absehen, es sei denn, daß auf Unterbringung an Stelle der Strafe erkannt ist oder die der Verurteilung zugrundeliegende Handlung unter § 149 fällt.

Die Bestimmung, daß auf Grund einer richterlichen Anordnung die Internierung von der Verwaltungsbehörde auch durchgeführt werden muß, findet sich auch schon im Vorentwurf. Das Bestreben, der Polizeibehörde das Entscheidungsrecht zu entziehen, ob dem richterlichen Ausspruch auf Einschaffung stattgegeben werden soll oder nicht, ist in dem bereits erwähnten Bundesratsbeschluß von 1899 ebenfalls zum Ausdruck gebracht.

Gleich wie der Vorentwurf, so verlangt auch der Gegenentwurf für die Möglichkeit einer Einschaffung ins Arbeitshaus, daß die Tat auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen sei. Da der Gegenentwurf, nicht wie der Vorentwurf, deliktische Tatbestände aufzählt, bei denen auf Detention im Arbeitshaus erkannt werden kann, wenn die Motive der Tat auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu beruhen, sondern nach dem Gegenentwurf die Zulässigkeit der Einweisung eine allgemeine ist, wird neben den erwähnten Voraussetzungen noch die Rückfälligkeit des Täters verlangt. Nach § 95 des Gegenentwurfs liegt Rückfall dann vor, wenn jemand wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eine Freiheitsstrafe erlitten hat oder in einem Arbeitshaus festgehalten wurde und binnen dreier Jahre nach Entlassung wiederum eine solche Handlung begeht. Der Gegenentwurf beseitigt auch die Schranke, die der Vorentwurf aufstellt, die darin besteht, die Verhängung der korrektionellen Nachhaft von der Verwirkung einer mindest vierwöchigen Strafe abhängig zu machen. Um die kriminelle Vergangenheit des Täters mehr würdigen zu können,

macht der Gegenentwurf außer der Liederlichkeit und Arbeitsscheu noch Rückfall zur Voraussetzung einer Detention im Arbeitshaus, nicht eine Mindeststrafe. Durch die im Gegenentwurf gegebene Möglichkeit, bei Rückfälligkeit Einweisung ins Arbeitshaus zu verfügen, wird der Richter verpflichtet, auch die Vorstrafen nachzuprüfen, was jetzt in den meisten Fällen nicht geschieht, denn der gewürfelte Landstreicher legt rasch ein Geständnis ab, wodurch er ohne weitere Nachprüfung meist dem Arbeitshaus entgeht. Gleichartige Bestimmungen finden sich im österreichischen und schweizerischen Entwurf. Durch das Einbeziehen des Rückfalls in die Voraussetzungen macht der Gegenentwurf einen bedeutenden Schritt vorwärts. Denn durch diese Bestimmung wird verhütet, das Arbeitshaus für nicht schwerwiegende Fälle anzuwenden.

Nach dem bereits Angeführten darf nur bei Vergehen auf Einweisung ins Arbeitshaus erkannt werden. Mithin kann bei Uebertretungen und Verbrechen eine Internierung im Arbeitshaus nicht Anwendung finden, da eine Gefängnisstrafe verwirkt sein muß.

Beide Entwürfe überlassen es dem Ermessen des Richters, zu entscheiden, ob die korrektionelle Nachhaft eintreten soll oder nicht. Auch hinsichtlich der Dauer derselben legt man sich wie im Vorentwurf, mit Recht auf den Zeitraum von sechs Monaten bis zu drei Jahren fest. Uebereinstimmend mit dem Vorentwurf steht auch der Gegenentwurf auf dem Standpunkt, daß bei minder schwerwiegenden Fällen eine drei Monate nicht übersteigende Strafe nicht verbüßt werden müsse, sondern gleich auf Detention im Arbeitshaus erkannt werden könne. Wie schon früher dargelegt, bedeutet diese Kann-Vorschrift einen erheblichen Mangel. Zweckmäßiger wäre es, den Richter auf Erkennung zum Arbeitshaus zu verpflichten, wenn die bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Anschließend an den Vorentwurf ist auch hier, wenn sich nachher die Arbeitsunfähigkeit des Korrigenden herausstellt, von neuem eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Ein höchst umständliches Verfahren!

Was die Zwecksetzung anbelangt, die man der korrektionellen Nachhaft gibt, so will auch der Gegenentwurf in dem Arbeitshaus eine sichernde Maßnahme sehen und keine Strafe. Vor allem betont der Gegenentwurf im Gegensatz zum Vorentwurf präziser den Besserungszweck, den das Institut verfolgen soll. Die Anstalt soll nicht den Sicherungszweck bei unverbesserlichen Elementen wahren, sondern eine Besserungsanstalt für besserungsfähige sein. Der Besserungscharakter und Besserungszweck allein soll dem Arbeitshaus der Zukunft seine Prägung geben. Der Sicherungszweck hat subsidiäre Bedeutung. Eindeutig bringt diese Forderung der Gegenentwurf zum Ausdruck, wenn er verlangt, daß die Maßnahme der Internierung nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn sie auch geeignet ist, einen bessernden und erziehenden Einfluß auszuüben. Ausdrücklich sollen solche Individuen, bei denen an-

zunehmen ist, daß auch eine dreijährige Internierung erfolglos bleibt, dem Arbeitshaus ferngehalten werden, da von diesen nur anzunehmen ist, daß sie infolge ihrer moralischen Verworfenheit auf die Mitinternierten nur den schlechtesten Einfluß geltend machen. Um solche Personen unschädlich machen zu können, sieht der Gegenentwurf in § 98 eine sogenannte Sicherungsverwahrung vor, die sich gegebenenfalls auf Lebensdauer erstrecken kann. Die Internierungsdauer im Arbeitshaus auf drei Jahre zu bemessen, hat auch der Gegenentwurf, gleich wie der Vorentwurf, als das Zweckmäßigste erkannt. Die Arbeitshausdetention auf die Maximaldauer von zwei Jahren festzusetzen — herrschendes Recht — entspricht nicht den Zwecken des Arbeitshauses, ebensowenig eine längere Anhaltung als drei Jahre. Durch die in beiden Entwürfen vorgesehene Maximaldauer wird einerseits Zeit genug gelassen, einen Besserungsfähigen wirklich zu bessern, andererseits wird eine längere Detention im Arbeitshaus für einen solchen, der sich innerhalb dreier Jahre noch nicht gebessert hat, kaum einen nutzbringenden Erfolg aufweisen.

Erfreulich ist die Tatsache, daß der Gegenentwurf nähere Vorschriften anführt, wie der Vollzug im Arbeitshaus sich zu gestalten habe. So bestimmt § 68, 3:

„Die Insassen des Arbeitshauses werden zu einer Arbeit erzogen, die ihren Fähigkeiten entspricht und sie in den Stand setzt, in der Freiheit ihren Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche Ausbildung, insbesondere die gewerbliche Ausbildung, wird durch Unterricht gefördert."

Die nähere Regelung bezüglich der Einrichtung der Arbeitsanstalten sowie die Behandlung der Korrigenden ist dem Bundesrat bezw. den Einzelstaaten überlassen, bis zum Erlaß eines Reichs-Strafvollzugsgesetzes.

Aehnlich wie im Vorentwurf lauten auch die Bestimmungen des Gegenentwurfs hinsichtlich der Frage der vorläufigen Entlassung. Der Landespolizeibehörde steht die Befugnis zu, nach Ablauf der Hälfte der erkannten Detentionsdauer den Korrigenden in Freiheit zu setzen. Auch ist die Voraussetzung einer vorläufigen Entlassung an die Bedingung geknüpft, daß sich der Korrigend während der Detentionsdauer „gut führt" und auf Grund seines Charakters zu schließen ist, daß er Gewähr gibt, in der Freiheit selbständig und auf redliche Weise sich fortzubringen. Die Wortfassung „fleißige Arbeit" wurde im Gegenentwurf nicht hervorgehoben. Weiterhin muß für ein Unterkommen und einen ausreichenden Unterhalt des zu entlassenden Korrigenden gesorgt sein (§ 55). Einen begrüßenswerten Fortschritt macht der Gegenentwurf damit, daß der vorläufig Entlassene während seiner Probezeit unter Schutzaufsicht gestellt werden muß (§ 56) und nicht „kann" wie der Vorentwurf vorschlägt. § 60 des Gegenentwurfs sieht als Aufsichtsorgan das Vormundschaftsgericht vor, was

auch wiederum als beachtliche Neuerung gegenüber dem Vorentwurf anzusehen ist, der Kommunal- und Fürsorgeverbände betraut, die Aufsicht durchzuführen. Neben der obligatorischen Schutzaufsicht kann die Landespolizeibehörde dem vorläufig Entlassenen bestimmte Weisungen über sein Verhalten geben (§ 56).

Der Landespolizeibehörde ist im Vorentwurf der Widerruf der vorläufigen Entlassung vorbehalten. Nach den Bestimmungen des Gegenentwurfs aber ist dieses Recht nur dem Richter eingeräumt. Weiterhin soll nach dem Vorentwurf von der vorläufigen Entlassung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Der Gegenentwurf aber betont, daß von dieser Maßnahme soweit möglich, ausgiebig Gebrauch gemacht werden soll. Beide Entwürfe verfolgen den Zweck, auch außerhalb der Korrektionsanstalt bei diesem vorläufig in Freiheit Gesetzten bessernd einzuwirken.

Gleichlautend ist, wie im Vorentwurf, die Bestimmung im Gegenentwurf betr. Jugendlicher. Auch hier bleibt die Arbeitsanstalt mit Recht für die jugendlichen Personen verschlossen (§ 16 Abs. 2).

Eine bessere Ausgestaltung als im herrschenden Recht und im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch hat im Gegenentwurf die Ausländerfrage erfahren. Hiernach kommt eine Entscheidung über die Ausweisung eines Nichtdeutschen nicht mehr der Landespolizeibehörde, sondern dem Richter zu (§ 79 des Geg.-Entw.). Eine solche Neuerung ist deshalb zu begrüßen. Als noch nicht befriedigend muß die Maßnahme sowohl im Vorentwurf und Gegenentwurf bezeichnet werden, wenn der Verwaltungsbehörde noch immer das Entscheidungsrecht eingeräumt wird, ob der z. B. wegen Landstreicherei verurteilte Ausländer, wenn das Gericht neben der Unterbringung in ein Korrektionshaus auf Ausweisung erkennt, auch wirklich ins Arbeitshaus eingewiesen werden soll. Zweckmäßiger wäre es, auch diese Entscheidungsbefugnis dem Gericht zu überlassen. Von weiterer fortschrittlicher Bedeutung ist die Bestimmung des Gegenentwurfs, wonach solche Ausländer, die z. B. wegen Landstreichens ausgewiesen werden, aber wiederum die deutschen Grenzen überschreiten, immer wieder vor der erneuten Ausweisung in die Arbeitsanstalt eingeschafft werden.

### 3. Der Kommissionsentwurf.

Im Jahre 1913 befaßte sich die sogenannte Strafrechtskommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Ausgehend von den beiden vorausgegangenen Entwürfen schließt sich der Kommissionsentwurf in seinen Vorschlägen teilweise dem Vor- und Gegenentwurf an, weicht aber auch in manchem von der Anschauung dieser Entwürfe ab.

Der Kommissionsentwurf sieht für Landstreicherei in § 340 (besonderer Teil des ersten Buchs, Abschnitt 22) folgende Bestimmung vor:

„Wer aus Arbeitsscheu oder wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben mittellos im Lande umherzieht, oder sich fortgesetzt an einem Orte mittellos und ohne festes Unterkommen umhertreibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft."

„Ebenso werden bestraft Personen, die bandenmäßig aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben im Lande umherziehen, auch wenn sie nicht mittellos sind."

Eingereiht ist diese Bestimmung im Unterschied zum geltenden Recht und dem Vorentwurf unter die Vergehen. Damit ist auch hier wie im Gegenentwurf der begrüßenswerte Schritt getan, das geltende Recht dahin zu verbessern, daß man im Hinblick auf die Gefährlichkeit der meisten Landstreicherelemente die Straftat der Landstreicherei als „Uebertretung" fallen ließ. Auch hier erachtete man es ferner als notwendig, den arbeitsscheuen, großstädtischen Umhertreiber, der allabendlich an denselben Ort zurückkehrt, mit Strafdrohung zu treffen. Wiederum macht man den bisherigen § 361 No. 8 R.Str.G.B. überflüssig dadurch, daß die Stadtstreicherei in die allgemeine Begriffsbestimmung der Landstreicherei Aufnahme gefunden hat.

Erfordernis für den subjektiven Tatbestand bildet wiederum, daß der Betreffende aus Arbeitsscheu oder, wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben herumzieht. Die Wortfassung „Arbeitsscheu" in der gesetzlichen Definition deckt sich dem Sinne nach mit der Fassung des Vorentwurfs „ohne Arbeit zu suchen". Den äußeren Vorzug dürfte aber die Fassung des Kommissionsentwurfs für sich haben, da auch bei der sichernden Maßnahme des Arbeitshauses „Arbeitsscheu" als Voraussetzung einer Detention gefordert wird. Unter den Begriff des Landstreichers fällt demnach nicht, wer nicht aus Arbeitsscheu sondern gerade deswegen, weil er trotz ernstlicher Bemühung keine Arbeit findet, umherzieht. Handelt es sich um arbeitsunfähige Personen, so kann eine Bestrafung wegen Landstreicherei nur dann stattfinden, wenn festgestellt ist, daß ihr Herumziehen von Ort zu Ort dem Hang zu ungeordnetem Leben entspringt.

Neben der Erfordernis des „Umherziehens im Lande" wird auch die „Mittellosigkeit" in diesem Entwurf als objektives Tatbestandsmerkmal gefordert. Zutreffender wäre es allerdings, nach früher Erörtertem an Stelle der „Mittellosigkeit" das Merkmal „des Lebens auf fremde Kosten" in die Definition aufzunehmen. Wenn man es aber doch für richtig erkennt, daß der Täter mittellos sein muß, dann muß die Fassung der Definition des Kommissionsentwurfs als zweckmäßiger bezeichnet werden, als die des Vorentwurfs und Gegenentwurfs. In letzteren Entwürfen war nicht genau zu erkennen, daß sich das „mittellos" auf sämtliche Fälle der Strafvorschrift bezieht, und man konnte deshalb annehmen, daß bei dem Stadtstreicher die Mittellosigkeit kein Tatbestands-

merkmal sein solle. Mit Recht hat deshalb dieser Entwurf, um diesen Zweifel zu beseitigen, bei Stadtstreicherei das Merkmal der Mittellosigkeit eigens erwähnt. Während bei den Stadtstreichern der Mangel eines „festen Unterkommens" zur Voraussetzung gemacht wird, um sie strafrechtlich verfolgen zu können, ist es bei den von Ort zu Ort ziehenden Landstreichern unerheblich, ob sie ein festes Unterkommen haben.

Auch solche Elemente, die bandenmäßig ihr Landstreicherunwesen betreiben und dadurch in noch höherem Maße als der Einzelne die Sicherheit der Allgemeinheit gefährden, werden als Landstreicher bestraft, auch wenn sie nicht mittellos sind. Arbeitsscheu oder Hang zu ungeordnetem Leben bildet auch bei diesen bandenmäßig Umherziehenden nach § 340 Abs. 2 in der Begriffsbestimmung das entscheidende Merkmal einer Bestrafung.

Als Strafmaß wird neben Haft eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, wie es in diesem Entwurf zum Vorschlag gebracht wird, als ausreichend bezeichnet werden müssen neben der sichernden Maßnahme des Arbeitshauses. Die Neuerung, die der Vorentwurf brachte, wonach bei besonders leichten Fällen ganz von Strafe abgesehen werden könne, wurde in diesem Entwurf zweckmäßiger Weise bei Landstreicherei nicht zugelassen.

Strafen und sichernde Maßnahmen wurden von den Verfassern der vorausgegangenen Entwürfe schon als begriffliche Verschiedenheiten ihren Gesetzesvorschlägen zugrunde gelegt. Die sichernden Maßnahmen verfolgen ganz andere Zwecke als die Strafe. Sie sind nicht getragen vom Vergeltungscharakter, sondern sie wollen vor allem bessern und erziehen. „An ein gesetzmäßiges, arbeitsames, geordnetes Leben gewöhnen." Nicht zuletzt haben diese sichernden Maßnahmen, wenn auch nicht in diesem Ausmaße, den Sicherungszweck zu erfüllen. Auch hinsichtlich des Gegenstandes besteht ein Unterschied. Nicht gegen die strafbare Tat richten sie sich, sondern gegen den Zustand, aus welchem die Tat hervorgewachsen ist, und aus welcher weitere strafbare Handlungen entspringen könnten. Wohl bildet auch für die Sicherungsmaßnahme wie für die Strafe die Verwirklichung einer strafbaren Handlung die Voraussetzung; aber diese bildet für die sichernden Maßnahmen nicht wie für die Strafe die Ursache, sondern nur den Anlaß ihrer Verhängung [1]).

Der Kommissionsentwurf will, rein äußerlich, präziser als die vorhergehenden Entwürfe, die scharfe Trennung zwischen Strafen und sichernden, Maßnahmen hervorheben, dadurch, daß er jene Präventivmaßnahmen unter einen besonderen Abschnitt einreiht mit der Aufschrift „Maßregeln der Besserung und Sicherung". Bei den vorausgegangenen Entwürfen war äußerlich, wie schon bemerkt, die Zäsur zwischen sichernden Maßnahmen und Strafe nicht so scharf ausgearbeitet, da der Vorentwurf die Trennung

[1]) Birkmeyer, Seite 21.

nur durch eine Randbemerkung, der Gegenentwurf durch Mitaufnahme in eine gemeinsame Abschnittsüberschrift andeutete.

Das Arbeitshaus soll demnach im Kommissionsentwurf den Besserungs- und Sicherungszweck erfüllen. Auch hier wiederum ist dem Gericht die Befugnis eingeräumt, eine Entscheidung zu fällen, ob eine Detention im Arbeitshaus stattfinden soll. Wie schon erwähnt, ein Fortschritt dem herrschenden Recht gegenüber, der allgemeine Anerkennung fand. Voraussetzung einer Einweisung bildet einmal, daß die Tat auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist und die Freiheitsstrafe nicht ausreichend erscheint, um den Verurteilten in ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zurückzuführen (§ 102). Auf Grund dieser letzten Voraussetzung sollen demnach auch unverbesserliche Elemente im Arbeitshaus Aufnahme finden, denn bei ihnen ist zweifellos ein „Nichtausreichen der Strafen" durchwegs anzunehmen.

Während der Gegenentwurf und auch der Schweizer Entwurf die Ueberweisung zur korrektionellen Nachhaft zu einer Maßregel ganz allgemeinen Charakters erhoben, nimmt der Kommissionsentwurf wieder den Modus des Vorentwurfs auf, wonach nur in besonders aufgeführten Fällen eine Detention im Arbeitshaus möglich sein soll. Die Rückfälligkeit als weitere Voraussetzung neben Liederlichkeit und Arbeitsscheu wird vom Kommissionsentwurf, anschließend an den Vorentwurf, nicht verlangt. Durch den Wegfall der Voraussetzung der Rückfälligkeit fordert der Kommissionsentwurf gleich dem Vorentwurf, als Erfordernis einer Detention im Arbeitshaus die Verwirkung einer Mindeststrafe. In der Regel beträgt hiefür das Mindestmaß 4 Wochen Gefängnis (§ 102 des Kommissionsentwurfs). Anders dagegen bestimmt der Kommissionsentwurf bei Landstreicherei, wonach man sich mit einer Mindeststrafe von zwei Wochen Gefängnis oder Haft begnügt (§ 342 des Kommissionsentwurfs).

Eine begrüßenswerte Neuerung bringt der Kommissionsentwurf, da er von einer Detention im Arbeitshaus Abstand nimmt, wenn die Gefängnisstrafe die Dauer von einem Jahr überschreitet. Durch diese Bestimmung wird erreicht, daß Delinquenten der großen Kriminalität das Arbeitshaus verschlossen ist, daß es also nur bei solchen der kleineren Kriminalität Anwendung finden soll.

Mit Recht hat der Kommissionsentwurf wie auch die vorausgegangenen Entwürfe die Dauer der Nachhaft auf drei Jahre erhöht; die Minimaldauer hat man auch hier zweckmäßig bei sechs Monaten gelassen. Auch ist man dabei geblieben, wenn z. B. ein Landstreicher eine Strafe verwirkt hat, die drei Monate nicht übersteigt, daß er, anstatt zur Strafverbüßung herangezogen zu werden, gleich ins Arbeitshaus eingewiesen werden kann (§ 102 Abs. 3).

Das Erfordernis der Arbeitsfähigkeit des Einzuweisenden ist

in § 102 des Kommissionsentwurfs ausdrücklich hervorgehoben. Stellt sich nachträglich die Arbeitsunfähigkeit des Verurteilten heraus, so hat der Kommissionsentwurf mit Recht davon Abstand genommen, das umständliche Verfahren einer nochmaligen richterlichen Entscheidung herbeizuführen. Bei der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Strafe wird vielmehr die vorher erkannte Strafe vollstreckt unter Anrechnung der im Arbeitshaus bereits zugebrachten Zeit.

Der Vollzug der korrektionellen Nachhaft bleibt auch hier den Verwaltungsbehörden überlassen (§ 103 Abs. 1).

Wie in den vorhergehenden Gesetzesvorschlägen, so ist auch im Kommissionsentwurf gegen jugendliche Personen die Anordnung einer Detention im Arbeitshaus unstatthaft (§ 22 Abs. 2).

Hinsichtlich der Ausländer bestimmt der Kommissionsentwurf in § 109, daß, wenn z. B. gegen einen reichsfremden Landstreicher vom Richter auf Arbeitshausdetention erkannt wurde, die Landespolizeibehörde an Stelle oder neben dieser Maßregel den Ausländer aus dem Reichsgebiet verweisen könne. Kehrt nun der Ausgewiesene vor Ablauf von drei Jahren zurück, so kann, wenn in unserem Fall wegen Landstreicherei Ausweisung an Stelle von Arbeitshaus getreten war, die korrektionelle Nachhaft nachgeholt werden (§ 109). Wenn der Kommissionsentwurf die Ausweisungsbefugnis wieder der Landespolizeibehörde einräumt, wie es bereits der Vorentwurf in § 42 vorgesehen hat, so muß diese Bestimmung als unerfreulicher Rückschritt gegenüber dem Gegenentwurf, der das Gericht damit betraute, bezeichnet werden. Denn nur dadurch, daß die Ausweisung vom Richter ausgesprochen wird, kann die Handhabung dieser Maßregel im Reich zu einer einheitlicheren gestaltet werden.

Muß schon der Gegenentwurf mit seinen Bestimmungen hinsichtlich der Handhabung der Detention als vorbildlich bezeichnet werden, so müssen als auf noch höherer Stufe sich befindend die Vorschläge der Kommission angesehen werden, die bestrebt ist, in Zukunft das Arbeitshaus auf einer gemeinsamen gleichen Grundlage aufzubauen. So bestimmt der § 103 des Kommissionsentwurfs in seinem zweiten Absatz, daß als Arbeitshäuser nur solche Anstalten verwendet werden sollen, die ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind. Diese Bestimmung wendet sich gegen die in Preußen zu enge Verbindung der Arbeitsanstalten mit dem Armenwesen. Denn in Norddeutschland sind die Arbeitshäuser, wie schon erwähnt, Anstalten der Landarmenverbände. Hieraus ergeben sich große Verschiedenheiten im Anstaltsbetrieb. Läßt man aber dennoch aus lokalen Verhältnissen heraus eine Verbindung des Arbeitshauses mit anderen Anstalten eintreten, so verlangt die Kommission, daß das Arbeitshaus wenigstens dann eine räumlich vollständig getrennte Abteilung bilden müsse. Ferner wird die Forderung aufgestellt, daß die männlichen Korrigenden von den

weiblichen getrennt zu halten sind. Ueber die Art des Vollzugs der korrektionellen Nachhaft geben die Vorschriften des Kommissionsentwurfs genügend Gewähr für eine einheitliche Handhabung dieser Maßregel in Zukunft. Die gleichen Vorschläge hiefür wie der Gegenentwurf bringt der Kommissionsentwurf in § 103 Abs. 3, wenn er verlangt, daß die Insassen zu Arbeiten anzuhalten sind, die ihren Fähigkeiten entsprechen und geeignet sind, ihr Fortkommen später in der Freiheit zu fördern. Von der Erkenntnis ausgehend, daß bei den meisten Insassen, besonders bei den Landstreichern und Bettlern der moralische und soziale Verfall in einem mangelnden Arbeitsverständnis zu suchen ist, geht die Forderung der Kommission dahin, einmal die Korrigenden zu möglichst intensiver und produktiver Arbeitsleistung zu erziehen, dann aber auch Bedacht zu nehmen auf die zumeist geringen geistigen und sittlichen Fähigkeiten der Arbeitshausinsassen.

Die infolge mangelnder einheitlicher Regelung verschieden durchgeführte Art der Hafthaltung veranlaßte die Kommission, auch in dieser Richtung einheitliche Richtlinien aufzustellen. Der Entwurf stellt in § 103 Abs. 4 die Gemeinschaftshaft als Regel auf. Einzelhaft ist nur dann zulässig, „wenn sie im Interesse des Verurteilten oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anstalt angemessen erscheint...". Von der Einzelhaftierung ist Abstand zu nehmen, wenn zu befürchten ist, daß sie mit Gefahr für den körperlichen und geistigen Zustand des Korrigenden verbunden sein würde. Wenn der Kommissionsentwurf die allgemeine Regel der Gemeinschaftshaft einschränkt und dafür in besonderen Fällen Einzelhaft zuläßt, so ist diese Einschränkung sehr zu begrüßen im Hinblick auf die jüngeren Insassen, um diese von den verderblichen Einflüssen der älteren Häftlinge zu verschonen.

Das Arbeitshaus erfährt durch den Kommissionsentwurf eine scharfe Teilung der Insassen, abgestuft nach der Schwere der Tat. Gesondert sind zu halten einmal die wegen Diebstahl, Hehlerei oder Betrug Verurteilten, dann als zweite abgeschlossene Gruppe die wegen Zuhälterei Verurteilten, während die übrigen, die der kleinen Kriminalität angehören, darunter auch die Landstreicher, einer dritten Korrigendenklasse angehören sollen.

Wie schon erörtert, bedeutet die Aufnahme in das Arbeitshaus von Personen, die der großen Kriminalität angehören, einen erheblichen Schaden für die noch besserungsfähigen und harmlosen Korrigenden, da diese unter dem verbrecherischen Einfluß der Unverbesserlichen gerade zum Verbrechertum vorbereitet werden. Der Kommissionsentwurf konnte sich dieser Erkenntnis nicht verschließen und suchte die Arbeitsanstalt, nachdem auch er Leuten der großen Kriminalität die Tore öffnete, im Sinne einer Klassifizierung auszugestalten. Damit eine einheitliche Regelung im Reiche gewährleistet ist, sollen auch nach den Bestimmungen des Kommissionsentwurfs der Bundesrat und in zweiter Linie die Ein-

zelländer Ausführungsvorschriften erlassen, einmal über die Handhabung der Nachhaft, dann auch über die Ausgestaltung der Arbeitshäuser.

Der Kommissionsentwurf geht, wie auch die vorausgegangenen Entwürfe, von der richtigen Erwägung aus, auf den Korrigenden auch während der Zeit seiner vorläufigen Entlassung bessernd einzuwirken. Voraussetzung einer vorläufigen Entlassung ist auch hier, daß einmal die Hälfte der ursprünglich festgelegten Detentionsdauer verstrichen ist, der Korrigend ferner während dieser Zeit fleißig gearbeitet und einwandfreie Führung an den Tag gelegt hat, und daß für sein Unterkommen gesorgt und nach der ganzen Charakterbeschaffenheit die Gewähr für sein künftiges Wohlergehen gegeben ist.

Das Recht, über die vorläufige Entlassung zu entscheiden, ist nach wie vor der Landespolizeibehörde eingeräumt. Dem vorläufig Entlassenen kann auch hier die Vollstreckungsbehörde bestimmte Weisungen für sein Verhalten während dieser zweijährigen Probezeit geben (§§ 80 und 82). Auch Stellung unter Schutzaufsicht ist im Entwurf vorgesehen; nähere Bestimmungen über die Handhabung gibt der Gesetzesvorschlag nicht, vielmehr überließ man die nähere Regelung den Ausführungsvorschriften des Bundesrats und den Verwaltungsvorschriften der Bundesstaaten (§ 80 Abs. 2). Während der Gegenentwurf die Schutzaufsicht bindend vorschreibt, begnügt sich der Kommissionsentwurf mit einer fakultativen Vorschrift, wonach von dieser Maßregel Gebrauch gemacht werden „kann".

Die vorläufige Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Entlassene sich schlecht führt oder den auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt. Die Entscheidung über den Widerruf der vorläufigen Entlassung steht auch hier, wie im Vorentwurf, der Landespolizeibehörde zu (§ 81 des Kommissionsentwurfs). Dieser Verwaltungsbehörde ist auch weiterhin im Entwurf das Recht eingeräumt, bei schlechter Führung die Detentionsdauer zu verlängern und zwar um die Hälfte der vom Gericht festgesetzten Frist (§ 105). Allerdings darf durch diese längere Detentionsdauer die Höchstgrenze von drei Jahren nicht überschritten werden.

Was nun die Zweckmäßigkeit der vorläufigen Entlassung anbelangt, so ist nach von Jarotzky (Seite 17) anzuführen, daß diese Einrichtung in den meisten Fällen sich gut bewährt hat. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Detentionsdauer bei schlechter Führung, wie sie der Kommissionsentwurf vorsieht, ist ebenfalls nach von Jarotzky (Seite 17) als besonders wirksame Maßregel für die Aufrechterhaltung der Disziplin und Gewöhnung der Korrigenden an fleißige Arbeit, anzusehen.

## 4. Der Entwurf von 1919.

Als weiteres Glied in der deutschen Strafrechtsreform reiht sich der Entwurf von 1919 an, der auf Anordnung des Reichsjustizministeriums veröffentlicht wurde. Aufbauend auf den vorhergegangenen Kommissionsentwurf, hält der Entwurf von 1919 im wesentlichen an denselben Grundlinien der Reform fest. Bei diesem neuen Entwurf hat es sich, wie aus seiner Denkschrift (Seite 7) zu entnehmen ist, „vielfach nur darum gehandelt, die Grundanschauungen der Strafrechtskommission klarer auszuarbeiten und Folgerungen zu ziehen, die sich aus ihnen nach der Auffassung der Verfasser des Entwurfs von 1919 ergeben". Amtlichen Charakter tragen weder die Beschlüsse der Strafrechtskommission, noch auch die des Entwurfs von 1919.

Eine grundlegende Aenderung und Neuerung hinsichtlich der Bestimmungen über Landstreicherei bringt dieser Entwurf im Vergleich zum vorhergehenden nicht. Auch er verweist die Landstreicherei, die heute noch als „Uebertretung" behandelt wird, in die Klasse der Vergehen. Vollständig stimmt der Entwurf von 1919 mit der Begriffsbestimmung der Landstreicherei im Kommissionsentwurf überein. Arbeitsscheu oder Hang zu ungeordnetem Leben bilden auch hier gemäß § 277 die entscheidenden Merkmale einer Bestrafung. Auch die Stadtstreicherei wird in der gesetzlichen Definition über Landstreichen wieder mit einbezogen.

Das bandenmäßige Herumziehen aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben, auch wenn diese Elemente mit Subsistenzmitteln versehen sind, erfüllt gleichfalls den Tatbestand der Landstreicherei. Der Entwurf geht in seiner Denkschrift (Seite 223) von der richtigen Auffassung aus, daß eine solche Erweiterung des Tatbestandes im Hinblick auf die landstreichenden Zigeuner unbedingt erforderlich erscheint, die meistens im Besitz von erheblichen Geldmitteln, dennoch aus verbrecherischer Neigung heraus, von Diebstählen und gewohnheitsmäßiger Bettelei ihr Dasein fristen.

Diese Landstreicher, wenn sie in Banden auftreten, werden zu einer reinen Landplage und bilden den Schrecken ganzer Gegenden.

Die Schärfe der Strafdrohung im Kommissionsentwurf, der neben Haft eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten als zulässig bezeichnet, wurde in diesem Entwurf nicht beibehalten. Als Strafmaß sieht der Entwurf von 1919 nur eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten vor. Weiterhin bestimmt der Entwurf in § 115, Abs. 2, daß der Richter, wenn nicht mehr als ein Monat Gefängnis verwirkt ist, von einer Verhängung der Freiheitsstrafe überhaupt absehen und auf Geldstrafe erkennen kann, wenn sich der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreichen läßt. Die Befugnis des Richters, bei Vorliegen eines besonders leichten Falles auf Strafe zu verzichten, ist auch in diesem Entwurf, im Unterschied zum Vorentwurf, mit Recht bei Landstreicherei nicht vorgesehen. Einen begrüßenswerten

Ersatz dafür, um bei leichten Fällen unbillige Härte zu vermeiden, bildet zweifellos die hier vorgesehene Geldstrafe.

Als die wirksamste Maßregel im Kampfe gegen das Landstreichertum muß die Nachhaft im Arbeitshaus angesehen werden.

Den Vorschlägen der Strafrechtskommission folgend, führt auch der Entwurf von 1919 die Bestimmungen über die korrektionelle Nachhaft unter den „Maßregeln der Besserung und Sicherung" auf und zwar im ersten Buch des Allgemeinen Teils in seinem 12. Abschnitt.

Wie schon erwähnt, ist im heutigen Recht die Entscheidung über Einschaffung ins Arbeitshaus unzweckmäßiger Weise in zwei verschiedene Hände gelegt, in die des Gerichts und der Landespolizeibehörde. Begrüßenswert ist es, wenn auch der Entwurf von 1919, gleich den vorhergegangenen Entwürfen, die Teilung der Verantwortlichkeit zwischen Richter und Verwaltungsbehörde beseitigt und dem Gericht allein die Entscheidung überträgt.

Auch hier stellt der Entwurf von 1919 eine genaue Fassung der Voraussetzungen für die Unterbringung im Arbeitshaus auf. Das Richtige trifft der Entwurf, wenn er zur Einschaffung verlangt, daß die Handlung auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu beruhen müsse. Eine weitere Voraussetzung, wie sie der Vorentwurf schon bringt, lautet dahin, daß die Maßregel erforderlich sein müsse, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen. Von der Maßregel der Einschaffung ins Arbeitshaus darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Gesetz bei dem einzelnen Tatbestand es ausdrücklich zugelassen hat. Mit gutem Recht ist diese Maßregel auch bei Landstreicherei vorgesehen, da diese Handlung auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu durchwegs zurückzuführen ist (§§ 95 und 281 des Entwurfs).

Auf das Moment der Rückfälligkeit, wie es im Gegenentwurf gefordert ist, wird hier verzichtet. Große Bedeutung ist der Bestimmung des Entwurfs beizumessen, daß, wie auch im Kommissionsentwurf ausdrücklich verlangt wird, die Maßregel nur bei Arbeitsfähigen zulässig sein solle. Dieses Erfordernis ist zwar im Vor- und Gegenentwurf indirekt auch schon erwähnt, aber nicht mit dieser bestimmten positiven Ausdrucksweise.

Als Vorbedingung einer Detention im Arbeitshaus wird die Verwirkung einer Mindeststrafe gefordert. Auch der Kommissionsentwurf machte schon zur Voraussetzung einer Arbeitshauseinweisung, daß eine Mindeststrafe verwirkt sein müsse. Im Regelfall soll das Mindestmaß sich auf vier Wochen Gefängnis erstrecken (§ 95 Abs. 2 des Entwurfs). Soll aber z. B. über einen Landstreicher Arbeitshausdetention verhängt werden, dann wird nicht verlangt eine vorausgehende Strafe von mindestens vier Wochen, sondern es soll eine Verurteilung von zwei Wochen genügend sein, um einen solchen ins Arbeitshaus einzuschaffen (§ 281 des Entwurfs).

Die Maximaldauer einer Internierung im Arbeitshaus erstreckt sich auch hier auf einen Zeitraum von drei Jahren. Die Minimaldauer wurde zweckmäßigerweise bei sechs Monaten gelassen. Die Entscheidung, auf welche Zeitspanne innerhalb der gegebenen Grenzen sich die Detention im Arbeitshaus ausdehnen soll, ist dem Gericht überlassen. Ein Ersatz der Strafe durch die sichernde Maßnahme des Arbeitshauses ist nach § 95 Abs. 4 des Entwurfs dann möglich, wenn eine Strafe von nicht mehr als drei Monaten verwirkt ist.

Eine Unterbringung in ein Arbeitshaus an Stelle der Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe, wie sie schon in den vorhergehenden Entwürfen vorgeschlagen ist, bedeutet in der Praxis eine nicht zu verkennende Neuerung. Theoretisch dagegen verstößt eine solche Handhabung gegen die Grundprinzipien des Strafrechts. Denn soll derjenige Landstreicher, gegen den die nicht als Strafe anzusehende Arbeitshausdetention verhängt wurde, nicht bestraft werden, während ein anderer, der sich ebenfalls des Landstreichens schuldig machte, bestraft wird? Sieht man in der Arbeitshausdetention nur eine Maßregel der Besserung und Sicherung, dann darf unter keinen Umständen die eigentliche Strafe mit ihrem Vergeltungscharakter ganz in Wegfall kommen, auch wenn es sich um geringfügige Delikte handelt.

Erweist sich nun der im Arbeitshaus Deternierte als nachträglich arbeitsunfähig, so sieht man auch hier, gleich den Vorschlägen der Kommission, davon ab, eine weitere richterliche Entscheidung zwecks neuer Straffestsetzung herbeizuführen, vielmehr läßt man dann die schon festgelegte Strafe zur Vollstreckung bringen unter Anrechnung der Zeit, die der Korrigend bereits im Arbeitshaus verbrachte (§ 95 Abs. 4).

Ob bei jugendlichen Personen eine Detention im Arbeitshaus zulässig ist, dafür gibt dieser Entwurf keinen gesetzlichen Anhaltspunkt. Zweifellos ist die Anwendung der Nachhaft auch hier, wie bei den vorhergehenden Entwürfen, in denen diese Maßnahme ausdrücklich verneint wurde, als unzulässig zu bezeichnen, zumal der Entwurf anderweitige Erziehungsmaßnahmen vorsieht (§§ 131 bis 133 des Entwurfs).

Die Unterbringung im Arbeitshaus selbst ist nach wie vor Sache der Landespolizeibehörde (§ 96 Abs. 1 des Entwurfs).

Ueber die Stellungnahme zu der Frage, was mit Ausländern zu geschehen hat, gibt der § 104 des Entwurfs dieselben Bestimmungen, wie sie schon im Kommissionsentwurf sich finden. Demnach kann die Landespolizeibehörde, wenn gegen einen fremdländischen Landstreicher auf Arbeitshaus erkannt wurde, diesen an Stelle oder neben korrektioneller Nachhaft aus dem Reichsgebiet verweisen. Für den Fall, daß der Ausgewiesene vor Ablauf von drei Jahren zurückkehrt, hat auch hier die Landespolizeibehörde die begrüßenswerte Befugnis, über einen solchen nachträg-

lich Arbeitshausdetention zu verhängen. Zweckmäßiger wäre es allerdings, wie schon beim Kommissionsentwurf erwähnt, die Befugnis der Ausweisung, wenn sie an Stelle oder neben Arbeitshaus treten kann, in die Hand des Gerichts zu legen, um eine einheitlichere Handhabung in der Praxis zu erzielen.

Weiterhin bestimmt § 96 in seinem letzten Absatz, daß, wenn korrektionelle Nachhaft neben einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, Detention im Arbeitshaus erst dann eintreten kann, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt ist. Eine solche Regelung entspricht schon der bisherigen Praxis. Eine als wesentlich fortschrittlicher zu bezeichnende Neuerung bringt derselbe Paragraph, wonach der aus der Strafhaft vorläufig Entlassene, unter der Voraussetzung, daß die vorläufige Entlassung nicht widerrufen wurde, auch nicht mehr ins Arbeitshaus eingewiesen werden kann. Diese Vorschrift entspricht vollständig dem Zweck der Nachhaft. Denn hat sich der Delinquent in der Zeit zwischen der vorläufigen Entlassung und dem Strafende gut geführt, dann besteht keine Veranlassung mehr, über den Delinquenten Arbeitshausdetention zum Zwecke der Besserung und Sicherung zu verhängen.

Nach geltendem Recht ist nur eine vorzeitige, endgültige Entlassung des Korrigenden statthaft. Rechtliche Grundlage hiefür bilden die Vorschläge des Bundesratsbeschlusses von 1898.

Hinsichtlich der vorläufigen Entlassung aus dem Arbeitshaus schließt sich der Entwurf von 1919 den vorhergehenden Entwürfen an. Ist die Hälfte der vom Gericht festgelegten Detentionsdauer verstrichen, dann kann der Korrigend vorläufig in Freiheit gesetzt werden. Diese Entlassung ist aber davon abhängig, daß der Verurteilte gewissen, vom Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen, Genüge leistet. Außer den Erfordernissen, daß der Korrigend einwandfreie Führung und Fleiß an den Tag legt und nach seiner Vergangenheit und seinen persönlichen Verhältnissen ein zukünftiges Wohlergehen zu erwarten ist, wird im § 98 unter Bezugnahme auf § 69 Abs. 4 noch gefordert, daß für den Verurteilten eine zu seinem Unterhalt ausreichende Arbeitsgelegenheit gesichert oder in anderer Weise für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt ist.

Während der zweijährigen Probezeit kann der Entlassene auch hier unter Schutzaufsicht gestellt und es können ihm Verhaltungsmaßregeln erteilt werden (§§ 65, 70, 71).

Führt der vorläufig Entlassene in der Freiheit sich schlecht, dann kann die Entlassung widerrufen werden. Während für diese Entscheidung die Landespolizeibehörde zuständig ist, bezeichnet der Entwurf hinsichtlich der Befugnis, die Detentionsdauer zu verlängern, nur den Richter als das zuständige Organ. Als Vorbedingung einer solchen Verlängerung ist in § 99 des Entwurfs verlangt, daß die ursprünglich festgesetzte Detentionsdauer sich als nicht ausreichend erweist, um den Korrigenden an ein gesetzmäßiges und

arbeitsames Leben zu gewöhnen. Keinesfalls darf aber die Detention im Arbeitshaus die Maximaldauer von drei Jahren überschreiten. Eine wiederholte Verlängerung der Nachhaft ist immer möglich, so lange dadurch nicht die Maximalgrenze überschritten wird. Diese Möglichkeit der nachträglichen Verlängerung der Detentionsdauer bildet eine zweckmäßige Einrichtung. Durch die Androhung einer nachträglichen Verlängerung der Nachhaft wird der Korrigend nämlich dazu veranlaßt, sich einwandfrei zu führen, sodaß der Besserungszweck während der ursprünglich festgesetzten Detentionsdauer in den meisten Fällen schon erzielt wird.

Zu begrüßen ist es, daß der Kommissionsentwurf und anschließend auch der Entwurf von 1919 besondere Vorschriften über die Ausgestaltung der Arbeitshäuser und Behandlung der Korrigenden aufstellt. Die Bestimmungen treffen im allgemeinen das Richtige und behandeln die Arbeitshausmaterie ziemlich erschöpfend. Verlangt wird, daß als Arbeitshäuser nur solche Anstalten Verwendung finden sollen, die ihrem Zweck nach ausschließlich dazu bestimmt sind. Ist diese Forderung infolge örtlicher Verhältnisse undurchführbar, so sind wenigstens räumlich getrennte Abteilungen zu errichten. Ferner wird auch hier verlangt einmal Trennung der Geschlechter und Einteilung der Insassen in drei verschiedene Klassen: Die Gruppe der Eigentumsdelinquenten, der Zuhälter und schließlich die der kleinen Kriminalität Angehörenden, so der Landstreicher. Gemeinschaftshaft bildet den Regelfall. Die Ausnahmen von der Regel sind die gleichen wie in den Vorschlägen der Kommission. Einzelhaft darf nur Anwendung finden einmal im Interesse des Korrigenden selbst und dann im Interesse der Anstalt, wenn die Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. Unstatthaft ist sie immer dann, wenn damit der körperliche oder geistige Zustand des Korrigenden gefährdet ist. Den begrüßenswerten Fortschritt, den der Kommissionsentwurf dadurch machte, daß er Grundsätze über die Behandlung und Beschäftigung der Arbeitshausinsassen aufstellte, machte sich erfreulicherweise auch der Entwurf von 1919 zu Nutzen. Auch er fordert in § 97 Abs. 2, daß die Korrigenden nur zu solchen Arbeiten herangezogen werden sollen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und geeignet sind, ihr Fortkommen zu fördern. Dabei ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, die Arbeitskraft zu heben und auszugestalten unter Berücksichtigung der geistigen und sittlichen Fähigkeiten der Detenierten.

Die Regelung der Ausgestaltung und Einrichtung des Arbeitshauses, dann der vorläufigen Entlassung, bezeichnet der Entwurf selbst nur als eine vorläufige. Eine bessere Ausgestaltung dieser Materie soll dem kommenden Reichsstrafvollzugsgesetz vorbehalten sein.

## 5. Der Entwurf von 1925.

Dieser Entwurf zu einem Reichsstrafgesetzbuch ist in weit höherem Maße von sozialem Geiste erfüllt als das geltende Reichsrecht und die vorhergehenden Entwürfe. Er geht von der Anschauung aus, daß es sich bei Landstreichern vielfach um geistig minderwertige Leute handelt, die teils aus krankhaftem Wandertrieb auf der Landstraße umherirren, teils aus Arbeitsscheu einer geregelten Beschäftigung aus dem Wege gehen und vielfach ihrer ganzen Anlage nach nicht im Stande sind, sich in geordnete Verhältnisse zu fügen. Ihr Leben ist vielfach nur ein stürmischer Wechsel zwischen Landstraße, Kneipe, Gefängnis und Arbeits-, zuletzt Armen- und Krankenhaus. Es ist deshalb zwecklos, ein äußeres Vorkommnis aus diesem Gesamtleben, etwa die Tatsache eines gerade offenkundig gewordenen Landstreichens zum Anlaß einer Strafe zu nehmen, die nach Sachlage nur Milde sein kann, den Behörden Arbeit verursacht und auf den Betroffenen ohne Einfluß bleibt. Der Einzelne kann harmlos sein; in ihrer Gesamtheit sind sie es nicht. Sie bilden eine Plage für die Bevölkerung und in ihrer Umwelt gedeiht oft das schwerste Verbrechen. Der moderne Staat darf auch nicht tatenlos zusehen, wie Unzählige schließlich im Sumpfe verenden [1]).

Auf diesen Erwägungen baut sich das dritte Buch des Entwurfs zu einem Strafgesetzbuch auf, das die Bestimmungen über Landstreicherei unter der Ueberschrift „gemeinschädliches Verhalten“ aufstellt.

Der Entwurf hält es für zwecklos, dem asozialen Verhalten der Landstreicher mit Strafen entgegenzuwirken. Die Erfahrung und die Beobachtung solcher Personen in den Arbeitshäusern, heißt es in der Begründung des Entwurfs von 1925, haben gelehrt, daß die Haftstrafen auf dieselben wenig Eindruck machen. Will man solchen Leuten helfen und die Allgemeinheit vor ihnen schützen, so muß man versuchen, sie nötigenfalls mit Zwang zur Arbeit zu erziehen und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen. Die neue Waffe heißt: Arbeitshaus. Landstreicherei wird nicht mehr kriminell bestraft, sondern fakultativer, gerichtlicher Anwendung des Arbeitshauses unterworfen.

Landstreichen wird in § 380 erfaßt, wonach

„Personen, die, ohne ein redliches Gewerbe auszuüben, gewerbsmäßig im Lande umherziehen, in ein Arbeitshaus überwiesen werden können“.

Der Staat soll also nur dann eingreifen, wenn ein bandenmäßiges Landstreichen vorliegt. Um eine deutliche Grenze gegen Personen aufzustellen, die aus beruflichen Gründen zu einem solchen Wanderleben gezwungen sind, wird ein Herumstreunen ohne redliches Gewerbe verlangt. Die Einschränkung, nur gegen banden-

[1]) Begründung zum Entwurf 1925, Seite 187.

mäßiges Herumziehen von Personen einzuschreiten, muß als unzweckmäßig bezeichnet werden, da der Umstand des bandenmäßigen Herumstreichens meist nur ein „zufälliges Zusammentreffen der einzelnen Streuner zum Grunde hat". Es wird eine reine Frage der Zeit sein, bis sich ein paar Landstreicher begegnen und dann gemeinsam wandern. Wenn in sämtlichen vorhergehenden Entwürfen schon gegen den einzelnen Landstreicher vorgegangen wird, so ist diese Regelung gegenüber der dieses Entwurfes, als die richtige zu bezeichnen.

Mit den anderen Entwürfen wäre es auch hier zweckmäßig gewesen, Arbeitsscheu ausdrücklich in den Tatbestand mit aufzunehmen und sich nicht mit einer Fassung zu begnügen, aus der sich die gleiche Eigenschaft nur ableiten läßt.

Eine weitere Frage bedarf noch der näheren Erörterung, ob man sich nämlich mit dem Entwurf von 1925 auf den Standpunkt stellen soll, Landstreicherei wohl als ein „gemeingefährliches Verhalten", jedoch als keine Straftat anzusehen. Dem gegenüber sei angeführt, daß es sich bei den Landstreichern meistens um Personen handelt, die aus dem Bettel ein Gewerbe machen und demnach viel bewußter sich einem arbeitsamen und gesetzmäßigen Leben entziehen. Aus dieser Erkenntnis heraus darf man keineswegs, wie der Entwurf von 1925, die Deliktsnatur der Landstreicherei verneinen. Strafrechtliches Einschreiten gegen solche Elemente ist im Hinblick auf ihre Gemeingefährlichkeit unbedingt erforderlich.

Die Anordnung der Detention im Arbeitshaus hat auch dieser Entwurf, gleich wie seine Vorgänger, dem unabhängigen Richter übertragen (§ 383 Abs. 2). Zu einer Ueberweisung ins Arbeitshaus ist auch hier, ebenso wie schon in den vorausgegangenen Entwürfen das Gericht nicht verpflichtet. Die Anordnung dieser einschneidenden Maßnahme setzt genaueste Prüfung aller Verhältnisse voraus. Während in den vorhergehenden Entwürfen dem Richter Anhaltspunkte gegeben wurden, wann er von der Einweisung Gebrauch machen soll — der Vorentwurf und der Entwurf 1919 verlangen als Voraussetzung, „daß die Maßregel zur Erreichung des Zweckes erforderlich" sei, der Kommissionsentwurf „wenn die Freiheitsstrafe nicht ausreichend erscheint" und schließlich der Gegenentwurf, daß die Maßnahme „erforderlich und geeignet" sei —, entbehrt der Entwurf 1925 jeder Bestimmung darüber. Dem Richter eine solche gesetzliche Handhabe zu geben, wann er von einer Arbeitshausdetention Gebrauch machen soll, ist aber im Interesse einer einheitlichen Gerichtspraxis ein unbedingtes Erfordernis.

Ist das Gericht der Meinung, daß durch Anwendung einer milderen Maßnahme die gleichen Erfolge wie bei einer Detention im Arbeitshaus erzielt werden können, so soll es nur von dem milderen Mittel Gebrauch machen. Als solche weniger einschneidende Maßnahme sieht der Entwurf die Schutzaufsicht vor (§ 51.) Sie soll bezwecken, den unter Aufsicht Gestellten vor neuen strafbaren

Handlungen zu bewahren, ihn an ein geordnetes Leben zu gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen zu erleichtern.

Um einer solchen Aufgabe aber gerecht zu werden, ist die Schaffung einer umfassenden Fürsorge, die mit den bestehenden Fürsorgevereinen Hand in Hand arbeitet, unbedingt erforderlich.

Leitmotiv für den ins Arbeitshaus Eingewiesenen soll sein, durch harte Arbeit den Korrigenden dazu zu erziehen, daß er mit seinem Können in Zukunft sich den Lebensunterhalt verdient und in der Freiheit ein ordentliches Leben zu führen vermag (§ 383 Abs. 1). Aus dieser Erwägung heraus ist einleuchtend, daß die Maßregel der Detention im Arbeitshaus auch hier nur bei arbeitsfähigen Personen Anwendung finden soll, während Arbeitsunfähige in Asylen untergebracht werden sollen. Die Entscheidung, ob Arbeitshaus oder Asyl bei einem Landstreicher in Anwendung kommen soll, ist folgerichtig nicht der Verwaltungsbehörde, sondern dem Richter übertragen.

Ob diese Asyle neben dem Wohltätigkeitszweck auch den Besserungs- und Sicherungszweck wie das Arbeitshaus verfolgen sollen, kommt in den Bestimmungen des Entwurfs nicht klar zum Ausdruck. Zum mindesten wollen die Verfasser des Entwurfs im großen und ganzen auch bei den Asylen die allgemeinen Vorschriften über die Mittel der Besserung und Sicherung angewendet wissen, da der § 383 Abs. 4 des Entwurfs ganz allgemein von „Unterbringung" redet, ohne eine solche in einem Asyl oder in einem Arbeitshaus zu unterscheiden.

Als Ausführungsorgan all dieser richterlichen Entscheidungen ist auch hier die Verwaltungsbehörde vorgesehen. Welche Stelle der Entwurf unter dem Namen „Verwaltungsbehörde" bezeichnen will, wird wohl, da der Entwurf weitere Bestimmungen nicht bringt, dem zukünftigen Reichsstrafvollzugsgesetz überlassen sein.

Aus demselben Grunde wohl — um die Regelung dem geplanten Reichsstrafvollzugsgesetz zu überlassen — hat der Entwurf auch davon abgesehen, Vorschriften über den Vollzug der Arbeitshausdetention aufzustellen. Die zukünftige Handhabung der Arbeitshausdetention, wie sie von den Verfassern des Entwurfs gedacht ist, kann aus den Verweisungen des § 383 Abs. 4 auf die allgemeinen Bestimmungen der Maßregeln der Besserung und Sicherung im ersten Buch ersehen werden. Einen größeren Eingriff in die menschliche Freiheit als alle vorhergehenden Entwürfe, bringt vor allem der § 46 Abs. 2, wonach die Möglichkeit zugelassen ist, eine Arbeitshausdetention unter Umständen für dauernd anzuordnen. Eine solche Ausdehnung dürfte in der Praxis aber nur bei den Arbeitsunfähigen in den Asylen in Frage kommen, denn nur hier mag eine solche Handhabung von Nutzen sein. Nach bereits Erwähntem haben die Bestimmungen des § 46 Geltung bei diesen Anstalten.

Während dem Richter nur die Entscheidungsbefugnis der Einweisung zusteht, ist der Verwaltungsbehörde allerdings nur das

Recht eingeräumt, die Detentionsdauer bis zu drei Jahren auszudehnen. Die Befugnis, die Detentionsdauer zu verlängern, räumen die ersten Entwürfe ausschließlich den Polizeibehörden ein. Davon abgewichen ist schon der Entwurf von 1919; auch der von 1925 überläßt dem Gericht darüber die Entscheidung. Soll nämlich der Korrigend noch länger als 3 Jahre im Arbeitshaus interniert werden, so bedarf es einer richterlichen Entscheidung. Der Richter bestimmt nun einen Verlängerungstermin, mit dessen Ablauf hat er dann von neuem darüber zu erkennen, ob die Detention eingestellt werden soll oder ob, wenn das Verhalten des Korrigenden es erfordert, sie weiterhin aufrecht zu erhalten ist. Auf diese Weise ist also eine ständige Verlängerung der Detentionsdauer möglich. Der Weg, den der Entwurf in diesem Punkte eingeschlagen hat, scheint im Prinzip, im Vergleich zu den übrigen Entwürfen, der beste zu sein. Daß Entscheidungen der Verwaltungsbehörde über die vorläufige Entlassung der Zustimmung des Richters bedürfen sollen, erscheint aus dem Gesichtspunkt zweckmäßig, daß auf diese Art verhindert wird, daß die Behörde einen noch ungebesserten Menschen entläßt mit Rücksicht auf Momente, die außerhalb der Person des Korrigenden liegen.

Bei dauernder Besserung ist eine Entlassung mit richterlicher Zustimmung vorgesehen (§ 49). Erfolgt eine Entlassung vor Ablauf der gewöhnlichen dreijährigen Internierung, so darf sie in der Regel nur auf Probe geschehen (§ 49 Abs. 2). Die Probezeit bemißt sich nach § 38 Abs. 2, auf eine Dauer von zwei bis fünf Jahren. Ist eine geringere Zeitspanne als fünf Jahre ursprünglich festgelegt worden, so steht dem Richter die Befugnis zu, wenn diese Zeit hinterher als nicht ausreichend erscheint, die Probedauer noch bis auf fünf Jahre zu verlängern (§ 38 Abs. 3). Dem Ermessen des Richters ist es freigestellt, während dieser Zeit den Korrigenden auch einer Schutzaufsicht zu unterstellen. Zweckmäßiger wäre es allerdings, die Stellung unter Schutzaufsicht obligatorisch zu machen. Um den Zweck einer probeweisen Entlassung auch tatsächlich zu erreichen, ist ferner das Gericht befugt, dem Entlassenen während der Probezeit Verhaltungsmaßregeln aufzulegen.

Macht sich der Entlassene während der Probezeit einer neuen Rechtsverletzung schuldig, so hat er noch den Rest der Detention zu verbüßen; wird dagegen die probeweise Entlassung nicht widerrufen, so wird die Entlassung eine endgültige.

Eine weiterhin erwähnenswerte Vorschrift gibt der § 50, wonach von der Maßregel der Einweisung ins Arbeitshaus nicht mehr Gebrauch gemacht werden darf, wenn drei Jahre verstrichen sind, während deren die Einweisung hätte erfolgen können, aber davon kein Gebrauch gemacht wurde. Um dieses Versäumnis nachholen zu können, bedarf es von neuem einer ausdrücklichen Bestätigung des Richters, die seinerzeitige Anordnung der Ueberweisung nunmehr ausführen zu dürfen.

Schließlich bedürfen noch der näheren Erwähnung die Vorschriften, die der Entwurf hinsichtlich der Ausländer aufstellt. Nach § 384 des Entwurfs ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, in unserem Fall einen fremdländischen Landstreicher, der einem Arbeitshaus überwiesen ist, aus dem Reichsgebiet zu verweisen. Auch dieser Entwurf räumt der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit einer Korrektur des Richterspruches ein, indem dieser Behörde die Befugnis zusteht, sofort, ohne daß die vom Richter angeordnete Arbeitshausdetention vollstreckt wird, den ausländischen Landstreicher über die Grenze abzuschieben. Kehrt nun der Ausgewiesene unbefugt zurück, so kann dieselbe Behörde ihn nachträglich in einem Arbeitshaus internieren. Jedoch ist hier eine ausdrückliche Bestätigung durch das Gericht erforderlich, wenn eine solche nachträgliche Unterbringung erst drei Jahre nach dem Gerichtsentscheid in Frage steht.

## 6. Der Entwurf von 1927.

Als vorläufig abschließendes Glied in der Reformbewegung des deutschen Strafrechts reiht sich an die fünf vorhergegangenen Entwürfe der Entwurf von 1927 an.

Dieser Entwurf wurde nach sorgfältiger Prüfung durch die Landesregierungen und in den Ausschüssen des Reichsrats vom 13. April 1927 vom Reichsrat verabschiedet und mit Begründung am 14. Mai 1927 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt.

Abweichend von den Grundanschauungen des Entwurfs von 1925, der dem asozialen Verhalten der Landstreicher nicht mit Strafe entgegenwirken will, sondern sich lediglich mit der fakultativen Anwendung des Arbeitshauses begnügt, kehrt dieser Entwurf wieder zu den Grundanschauungen der übrigen Entwürfe zurück, nämlich dem Landstreicherunwesen mit Strafe entgegenzutreten.

In der Begründung (Seite 193) wird richtig darauf hingewiesen, daß die Landstreicher nicht nur eine Belastung der Volkswirtschaft, sondern auch eine Gefahr für die Rechtssicherheit bedeuten. Neben geistig und körperlich Minderwertigen, wie der Entwurf ausführt, gibt es auch gemeingefährliche Individuen, die ihren Lebensbedarf anstatt mit redlicher Arbeit, durch Diebstähle und Räubereien decken.

Zweckmäßig hat auch dieser Entwurf, gleich dem Gegenentwurf, dem Kommissionsentwurf und dem Entwurf von 1919, die Landstreicherei in die Abteilung der Vergehen übertragen. Das Delikt wurde von den Verfassern eingereiht im Besonderen Teil des I. Buches, 36. Abschnitt, unter „gemeinschädliches Verhalten". Erfaßt wird die Landstreicherei in § 372 des Entwurfs, wonach als Landstreicher mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft wird,

„wer aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben

mittellos im Lande umherzieht, oder sich fortgesetzt an einem Orte mittellos und ohne festes Unterkommen umhertreibt".

Abs. 2 trifft diejenigen Personen

„die, ohne ein redliches Gewerbe auszuüben, aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben bandenmäßig im Lande umherziehen . . .".

Was die Tatbestandsmerkmale anbelangt, die der Entwurf von 1927 für eine Bestrafung wegen Landstreicherei erforderlich ansieht, so tauchen dieselben schon in den Definitionen der früheren Entwürfe auf und bedürfen deshalb keiner eingehenderen Erläuterung mehr.

Wie schon angeführt, sieht dieser Entwurf für Landstreicherei eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten vor. Dem Gericht ist nun durch § 40 des Entwurfs die Befugnis eingeräumt, einem wegen Landstreicherei Verurteilten bedingten Straferlaß zuzubilligen, wenn der Verurteilte sich während einer Probezeit gut führt. Voraussetzung für bedingten Straferlaß ist, daß nach der Persönlichkeit und dem Verhalten des Verurteilten zu erwarten ist, daß er künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen vermag. Als Maximaldauer der Probezeit sieht der Entwurf in § 42 fünf Jahre, als Minimaldauer zwei Jahre vor. Hat der Richter ursprünglich die Probezeit auf weniger als fünf Jahre bemessen und ist nachträglich im Interesse des Verurteilten eine Verlängerung der Probezeit erforderlich, so kann dieselbe weiterhin verlängert werden, darf aber im ganzen fünf Jahre nicht überschreiten. Um auf den vorläufig in Freiheit Gesetzten erzieherisch einwirken zu können, ist dem Gericht in § 43 die Befugnis erteilt, den probeweise Entlassenen unter Schutzaufsicht zu stellen und ihm besondere Pflichten während dieser Zeit aufzuerlegen. Handelt der vorläufig Entlassene den auferlegten Pflichten zuwider oder ist eine künftige Besserung nicht mehr zu erwarten, so kann das Gericht den bedingten Straferlaß widerrufen und sofortige Vollstreckung der Strafe anordnen.

Als wirksamere Waffe im Kampfe gegen das gewohnheitsmäßige Landstreichertum sieht auch dieser Entwurf, gleich seinen Vorgängern, die Einweisung ins Arbeitshaus an. Der Entwurf hat das Arbeitshaus im besonderen Teil des I. Buches unter einem besonderen Abschnitt „Maßregeln der Besserung und Sicherung" aufgenommen.

Alle Entwürfe sind darin einig, daß das Arbeitshaus lediglich als Präventivmittel Verwendung finden soll. Nur darin gehen sie auseinander, daß sie bald mehr den Besserungszweck in den Vordergrund stellen, bald mehr den Sicherungsgedanken betonen. Aber trotz dieser ausdrücklichen Verneinung des Strafcharakters ist der alte Streit um die juristische Natur dieser Institution nicht aus der Welt verschwunden.

Daß man im Entwurf 1925 und auch in diesem Entwurf unser Institut als Besserungs- und Sicherungsmaßregel bezeichnet, scheint den Aufgaben, die man einem Arbeitshaus zu setzen hat,

nicht gerecht zu werden. Man soll sich damit begnügen, ihm lediglich die Besserung der Korrektionäre zum Ziele zu setzen, um in ihm die Delinquenten zu ordentlichen Menschen zu erziehen. Es ist daher in den ersten deutschen Entwürfen mit vollem Recht der Besserungscharakter und Besserungszweck allein, der dem Arbeitshaus der Zukunft seine Prägung geben soll, in den Vordergrund gerückt. Der Sicherungszweck tritt dabei in den Hintergrund. Die Fassung des Gegenentwurfs ist als die beste zu bezeichnen, da dort verlangt wird, daß die Maßregel nur dann ergriffen werden soll, wenn sie auch geeignet ist, das Ziel einer Erziehung des Korrigenden zu erreichen.

Im Unterschied zum Entwurfe von 1925 muß in diesem Gesetzesvorschlag die genauere Fassung der Voraussetzungen für die Unterbringung im Arbeitshaus als für die richterliche Praxis vorteilhaft bezeichnet werden. Der Entwurf trifft das Richtige, wenn er in § 58 als Vorbedingung zur Einschaffung verlangt, daß der Landstreicher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die Maßregel erforderlich erscheint, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen.

Die Anordnung der Detention im Arbeitshaus überließ man auch hier dem von jeder politischen Beeinflussung unabhängigen Richter, der überdies durch die Strafverhandlung den erforderlichen Einblick in die Notwendigkeit der Einweisung gewonnen hat. Die Unterbringung dagegen bewirkt die Polizeibehörde. Eine Verpflichtung für den Richter, auch tatsächlich auf Arbeitshausdetention zu erkennen, sieht auch dieser Entwurf nicht vor. Was nun die Art des Vollzugs der Arbeitshausdetention anbelangt, so überläßt auch dieser Gesetzesvorschlag, gleich seinem Vorgänger, die endgültige Regelung wohl dem Reichsstrafvollzugsgesetz.

Der Entwurf 1927 entbehrt im Gegensatz zum Entwurf 1925 einer Bestimmung hinsichtlich der Internierung von arbeitsunfähigen Personen. Da bei solchen Arbeitsunfähigen durch Arbeitshausdetention nicht der Zweck der Erziehung zu arbeitsfähigen Personen erreicht werden kann, sind solche naturgemäß der Korrektionsanstalt fernzuhalten.

Auch der Entwurf 1927 will bei jugendlichen Personen das Arbeitshaus nicht in Anwendung gebracht wissen. § 58 Abs. 3 schreibt vor, daß ein Minderjähriger, dessen Unterbringung in ein Arbeitshaus für zulässig erklärt wurde, in der Regel statt in einem Arbeitshaus in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist. Die Verfasser des Entwurfs gehen von dem Gedanken aus (Begründung Seite 47), daß man bei minderjährigen Personen in erster Linie auf die Besserung und Erziehung Bedacht zu nehmen habe. Ein Erfolg wird aber dadurch nicht erreicht, wenn man diese Jugendlichen zusammen mit älteren Korrigenden in einem Arbeitshaus festhält.

Gleich wie der Entwurf 1925 soll auch in diesem Entwurf

die mildere Maßnahme der Schutzaufsicht (§ 61 des Entwurfs) Anwendung finden, wenn dadurch die gleichen Erfolge wie bei einer Detention im Arbeitshaus erzielt werden können. Die Verfasser des Entwurfs gehen in der Begründung (S. 49) von der Auffassung aus, daß es mitunter angebracht erscheint, den Täter zunächst unter Schutzaufsicht zu stellen und abzuwarten, ob auch dadurch das von der Unterbringung erhoffte Ziel erreicht werde, oder ob es zweckmäßig erscheint, dennoch eine Detention im Arbeitshaus anzuordnen. Die mildere Maßnahme der Schutzaufsicht wird in der Weise gehandhabt, daß das Gericht von vorneherein die Einweisung ins Arbeitshaus ausspricht, den Vollzug aber bedingt aussetzt und ihn erst dann nachholt, wenn sich die Schutzaufsicht als nicht ausreichend erweist. Als Maximaldauer der Probezeit, während deren sich ergeben muß, ob die Maßregel der Schutzaufsicht als ausreichend erscheint oder ob die Einweisung ins Arbeitshaus vollzogen werden muß, sieht der Entwurf höchstens zwei Jahre vor. Auch der Entwurf 1927 läßt gleich seinen Vorgängern die Möglichkeit zu, daß einem solchen unter Schutzaufsicht Gestellten besondere Pflichten auferlegt werden können.

Denselben Weg wie der Entwurf 1925 schlägt auch der Entwurf 1927 ein, wenn auch er die Dauer der Arbeitshausdetention unter Umständen für dauernd eintreten läßt. In § 60 bestimmt der Entwurf, daß eine Arbeitshausdetention solange dauern kann, als es ihr Zweck erfordert. War der Verurteilte noch nicht in einem Arbeitshaus bezw. bei Jugendlichen in einer Besserungsanstalt untergebracht, so darf eine Internierung zwei Jahre nicht überschreiten. Für den Fall aber, daß über den verurteilten Landstreicher schon einmal auf Arbeitshaus bezw. auf Einweisung in die Besserungsanstalt erkannt wurde, ist eine Internierung von drei Jahren statthaft. Dir Arbeitshausdetention von drei Jahren darf nur überschritten werden, wenn das Gericht sie vor Ablauf dieser Frist für zulässig erklärt. Demnach läßt also der Entwurf eine dauernde Internierung zu mit der Einschränkung, daß je vor Ablauf von weiteren drei Jahren immer eine richterliche Entscheidung getroffen werden muß.

Dieselbe Vorschrift wie der Entwurf von 1925 in § 50 gibt der Entwurf von 1927 in § 63, wonach eine Detention im Arbeitshaus nicht mehr Anwendung finden darf, wenn drei Jahre verstrichen sind, während deren die Unterbringung hätte vollzogen werden können, aber davon kein Gebrauch gemacht wurde. Dieses Versäumnis kann nur in der Weise nachgeholt werden, daß das Gericht dem nachträglichen Vollzug der Einweisung stattgibt.

Uebereinstimmend mit dem vorhergegangenen Gesetzesvorschlag behandelt der Entwurf 1927 die Ausländerfrage. Nach § 64 Abs. 2 kann ein Ausländer, dessen Unterbringung in einem Arbeitshaus für zulässig erklärt oder angeordnet ist, statt dessen oder außerdem aus dem Reichsgebiet verwiesen werden. Ein

Korrekturrecht des Richterspruches ist auch hier der Verwaltungsbehörde eingeräumt. Es steht im Ermessen der Verwaltungsbehörde, sofort, ohne daß die vom Gericht angeordnete Arbeitshausdetention vollstreckt wird, den ausländischen Landstreicher nur auszuweisen. Kehrt nun der Ausgewiesene unbefugt zurück, so kann die Behörde ihn nachträglich in einem Arbeitshaus internieren. Auch in dem Entwurf von 1927 ist eine nachträgliche Bestätigung durch das Gericht erforderlich, wenn eine solche nachträgliche Einweisung ins Arbeitshaus später als drei Jahre nach dem Gerichtsbescheid stattfinden soll (§ 63 des Entwurfs).

# Literaturverzeichnis.


Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Auflage 1922.

Avé-Lallemant: Das deutsche Gaunerthum, Leipzig 1858.

Benedikt: Die Vagabundage und ihre Behandlung (Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft, Band 11).

Bertsch: Ueber Landstreicherei und Bettel (1894).

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bes. Teil, Band 2.

Birkmeyer: Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs, Leipzig 1900.

Conrad: Vagabundieren mit Vagabunden. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 8. Band, Leipzig 1902.

Dosenheimer: Vorschläge zur Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei. Deutsche Richterzeitung. 9. Jahrgang.

Entwürfe:

a) Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung, Berlin 1909.

b) Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1911, nebst Begründung.

c) Kommissionsentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung, Berlin 1913.

d) Der Entwurf von 1919 nebst Begründung.

e) Der Entwurf von 1925 nebst Begründung.

f) Der Entwurf von 1927 nebst Begründung.

Fleischmann: Deutsches Vagabunden- und Verbrechertum im 19. Jahrhundert.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Tübingen 1925, 16. Auflage.

Freytag: Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Band II und III, Leipzig.

Grobleben: Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft, Gerichtssaal, Band 70.

Haslinde: Landstreicherei und ihre Bekämpfung, Greifswald 1918.

v. Hippel: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895.

v. Hippel: Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. In der vergleichenden, Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil Band II, Berlin 1906.

v. Hippel: Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu und Arbeitshaus im Vorentwurf. In der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 7. Jahrgang, Heidelberg 1910.

v. Hippel: Zur Vagabundenfrage, Berlin 1902.

Jarotzky: Die Arbeitsanstalt und ihre Stellung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Braunweiler 1910.

Knoblauch: Bettel und Landstreicherei im Königreich Bayern von 1893 bis 1899, München 1910.

Koehler: Studien zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Nürnberg und Leipzig 1910.

Koehler: Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts, Leipzig 1909.

Koehler: Reformfragen des Strafrechts, München 1903.

Korrell: Dogmatisches über den Begriff der Landstreicherei und ihre Bestrafung, Heidelberg 1912.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 20. Auflage; Berlin 1914.

Majer Ernst: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. Heidelberg 1915.

Merkel-Liepmann: Die Lehre vom Verbrechen und Strafe. Stuttgart 1922.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Auflage. Leipzig 1912.

Oetker: Strafe und Lohn. Rektoratsrede 1907.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Band, 11. Auflage, Berlin 1927.

Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 14. Auflage, Berlin 1901.

Ostwald: Die Bekämpfung der Landstreicherei, Stuttgart 1903.

Reform: Reform des Strafrechts nach dem Entwurf von 1925, herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch, Berlin und Leipzig 1926.

Rotering: Das Landstreichertum im frühen Mittelalter. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 3. Jahrg., Heidelberg 1904.

Rotering: Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1. Jahrg., Heidelberg 1904.

Siegel Julius: Arbeitshaus nach dem geltenden Recht und dem Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Erlangen 1924.

Schneider: Das Arbeitshaus nach dem Vorentwurf und dem Gegenentwurf, Erlangen 1912.

Stelling: Ueber das Herumziehen als Landstreicher, Hamburg 1891.

Sturm: Die Landstreicherei, Würzburg 1909.

Verhandlungen: Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentags, Band 1 und 2. (Gutachten von Koehler und Loeffler).